

(13) Ausschuss für Ge-
sundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0469
vom 05.02.04

15. Wahlperiode

Stellungnahme

anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem
**Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung
des Deutschen Bundestages**
am 11. Februar 2004

zum Entwurf eines
„Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen
Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung
(RV-Nachhaltigkeitsgesetz)“

INHALTSVERZEICHNIS

<u>A. Allgemeiner Teil</u>	4
<u>I. Zusammenfassende Bewertung</u>	4
<u>II. Die Maßnahmen im Einzelnen</u>	8
<u>1. Die Änderungen der Rentenanpassungsformel</u>	8
<u>1.1 Grundsätzliche Anmerkungen</u>	8
<u>1.2 Die Bewertung im Einzelnen</u>	9
<u>1.2.1 Die konkrete Ausgestaltung der Formel</u>	9
<u>1.2.2 Die statistischen Größen – Das Versichertenentgelt aus der Versichertenstatistik der Rentenversicherung</u>	11
<u>1.3 Die Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils</u>	13
<u>1.4 Unterschiede bei der Anpassung des Aktuellen Rentenwerts und des Aktuellen Rentenwerts (Ost)</u>	14
<u>2. Die Anhebung der Altersgrenzen</u>	15
<u>2.1 Keine Anhebung der Regelaltersgrenze</u>	15
<u>2.2 Die Anhebung der Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit</u>	16
<u>2.2.1 Auswirkungen</u>	16
<u>2.2.2 Bewertung</u>	17
<u>3. Der Wegfall schulischer Ausbildungszeiten sowie pauschaler Hochwertungszeiten</u> ...	20
<u>3.1 Die Beschränkung der Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten auf Zeiten echter beruflicher Ausbildung</u>	20
<u>3.1.1 Auswirkung</u>	20
<u>3.1.2 Bewertung</u>	21
<u>3.2 Die Beschränkung der Bewertung der Anrechnungszeiten schulischer Ausbildung auf Zeiten der Fachschulausbildung</u>	21

<u>3.2.1 Auswirkungen</u>	22
<u>3.2.2 Bewertung</u>	22
<u>3.3 Alternativvorschlag</u>	25
<u>3.4 Finanzielle Auswirkungen</u>	26
<u>4. Die Umwandlung der Schwankungsreserve in eine Nachhaltigkeitsrücklage</u>	28
<u>III. Umfassende Nachhaltigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung</u>	30
<u>1. Allgemeine Anmerkungen</u>	30
<u>2. Entwicklung des Leistungsniveaus</u>	30
<u>3. Niveausicherungsklausel zur Sicherung der umfassenden Nachhaltigkeit</u>	33
<u>IV. Finanztableau</u>	35
<u>V. Weiterer Handlungsbedarf</u>	36
<u>1. Die Übertragung der Maßnahmen auf andere Alterssicherungssysteme</u>	36
<u>2. Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt</u>	37
<u>2.1 Feststellung von Erwerbsfähigkeit / Gemeinsame Einigungsstelle</u>	37
<u>2.2 Versicherungspflicht der Bezieher von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Rentenversicherung</u>	38
<u>B. Besonderer Teil</u>	40

A. Allgemeiner Teil

I. Zusammenfassende Bewertung

1. Im Entwurf eines „Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)“ sind die folgenden mittel- und langfristig wirkenden Maßnahmen vorgesehen:

- die Modifizierung der Rentenanpassungsformel,
- die Anhebung der Altersgrenzen für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
- die Abschaffung der Bewertung der Zeiten schulischer Ausbildung (außer Fachschulzeiten) als rentensteigernde Anrechnungszeiten,
- die Abschaffung der Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten, sofern diesen nicht Pflichtbeiträge wegen beruflicher Ausbildung zugrunde liegen, und
- die Ausrichtung der Schwankungsreserve auf eine „Nachhaltigkeitsrücklage“.

2. „Mit diesen Maßnahmen werden“ – so der Gesetzentwurf – „die Beiträge langfristig bezahlbar und die Renten so sicher gemacht, wie das in einer sich ständig verändernden Gesellschaft möglich ist.“ Die Reformmaßnahmen zielen im Kern auf eine Begrenzung des Beitragssatzanstiegs. Dies zeigt sich zum einen in der Einfügung des „Nachhaltigkeitsfaktors“ in die Anpassungsformel. Dessen dämpfende Wirkung auf den Beitragssatzanstieg kann über den darin vorgesehenen Faktor α jederzeit „nachgesteuert“ werden. Der im Gesetz genannte Wert für α von 0,25 sichert bei den derzeitigen Annahmen einen Beitragssatz von 22 Prozent im Jahr 2030. Allerdings sinkt das Bruttorentenniveau nach den Berechnungen des VDR von heute knapp 48 Prozent nicht nur auf etwa 42 Prozent nach geltendem Recht, sondern auf rund 39 Prozent. Im vorliegenden Reformszenario wird die Rentenanpassung aufgrund der Anpassungsformel im Mittel jährlich um ca. 0,7 Prozentpunkte im Vergleich zum Lohntrend vermindert. Zum anderen sind Leistungseinschränkungen bei der Anerkennung und Bewertung beitragsfreier Zeiten (Ausbildungszeiten) vorgesehen.

Mit der vorgesehenen Streichung der Vorgabe zur Niveausicherung in § 154 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI im Entwurf des Alterseinkünftegesetzes entfällt die bisherige gesetzliche Verankerung

eines bestimmten Leistungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bestimmende Zielgröße ist in Zukunft allein der Beitragssatz. Ein Alterssicherungssystem – und insbesondere ein so bedeutendes wie die gesetzliche Rentenversicherung – kann aber nicht ohne Versorgungszielgröße operieren. Die Anpassungsfähigkeit des gesetzlichen Rentensicherungssystems in einer sich wandelnden Gesellschaft kann nicht lediglich danach bewertet werden, wieweit es möglich ist, den Beitragssatzanstieg zu begrenzen. Vielmehr muss es gelingen, beide wesentlichen Parameter, d. h. Beitragssatz *und* Leistungsniveau, in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Von Bedeutung ist nicht nur der „Preis“ für die Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch das Leistungsniveau. Beitragssatz und Leistungsniveau bestimmen – unter Berücksichtigung auch des Zeitpunktes, ab dem die Leistung erbracht wird – erst in ihrem Zusammenwirken, wie die gesetzliche Rentenversicherung die Generationen zueinander stellt. Will man Generationengerechtigkeit fördern, so muss man beide Größen im Auge behalten. Ein Verweis auf die Zielgröße Leistungsniveau darf deshalb bei der Neufassung des § 154 Abs. 3 SGB VI nicht fehlen.

Die gesetzliche Verankerung einer Mindestgröße für das Versorgungsziel ist auch deshalb geboten, weil die gesetzliche Rentenversicherung aufgrund der Reformen der letzten Jahre eine Einkommensersatzfunktion in vollem Umfang langfristig nicht mehr erfüllen kann und daher der Bedarf an zusätzlicher Altersvorsorge zunehmen wird. Deshalb wurde in der jüngeren Vergangenheit auch immer wieder auf die steigende Bedeutung der zusätzlichen Absicherung hingewiesen. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, den Versicherten den Stellenwert der gesetzlichen Rentenversicherung im Gesamtsystem der Alterssicherung verlässlich zu vermitteln, damit sie ihre Lebensplanung hierauf abstimmen können.

Die Neuregelung der Rentenbesteuerung führt dazu, dass das Nettorentenniveau in der bisherigen Definition für die Zukunft als Zielgröße ungeeignet ist, weil während der Übergangsphase zur nachgelagerten Besteuerung für die einzelnen Rentenzugangsjahrgänge unterschiedliche Besteuerungssätze gelten. Die deshalb erforderliche neue Zielgröße sollte anhand des Sicherungsniveaus eines langjährig Versicherten mit 45 Entgeltpunkten bestimmt werden, und zwar in Form des steuerbereinigten Nettorentenniveaus. Im Grundsatz werden bei dieser Zielgröße die Belastungen mit Sozialabgaben bei den Rentnern und den Aktiven berücksichtigt, nicht jedoch deren Steuerbelastung. Als Untergrenze für das Versorgungsziel sollte in der Niveausicherungsklausel ein steuerbereinigtes Nettorentenniveau von 43 Prozent verankert werden.

3. Eine stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre ab 2011, die sowohl die Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme (so genannte Rürup-Kommission) als auch die Kommission „Soziale Sicherheit“ (so genannte Herzog-Kommission) empfohlen haben, ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Um das tatsächliche Renteneintrittsalter zu erhöhen, ist aber geplant, die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ab 2006 stufenweise von 60 auf 63 Jahre anzuheben. Dabei soll es Vertrauensschutzregelungen für Angehörige rentennaher Jahrgänge geben, die bereits rechtsverbindliche Dispositionen über die vorzeitige Beendigung ihrer Beschäftigung getroffen haben. Wegen der kurzen Übergangsfrist ist es bei einer solchen Maßnahme unumgänglich, dem Vertrauensschutz für rentennahe Jahrgänge eine hohe Priorität einzuräumen; ob die geplante Regelung den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, erscheint zumindest fraglich. Durch diese Maßnahme können im Übrigen nur kurz- und mittelfristige finanzielle Entlastungswirkungen von im Maximum zwischen 500 und 750 Mio. Euro erwartet werden. Weil ein aufgeschobener Rentenbeginn mit geringeren Abschlägen einhergeht, wird es längerfristig zu entsprechenden Mehrausgaben kommen.

4. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen nach einer vierjährigen Übergangsfrist für Rentennewuzugänge ab 2005 die beitragsfreien Zeiten schulischer Ausbildung, soweit diese keine Fachschulzeiten sind, nicht mehr rentensteigernd bewertet werden. Die unterschiedliche Bewertung akademischer und nicht-akademischer Ausbildung birgt ebenfalls ein verfassungsrechtliches Risiko. Durch die Neuregelung werden die Anwartschaften der Betroffenen im Vergleich zum geltenden Recht um bis zu 2,25 Entgeltpunkte gemindert. Dies entspricht derzeit einer Bruttorente von rund 59 Euro pro Monat in den alten bzw. rund 52 Euro in den neuen Bundesländern. Eine Rentenanwartschaft von 45 Entgeltpunkten (1.175,85 Euro) würde um 5 Prozent gekürzt.

5. Im Gesetzentwurf ist weiter die Abschaffung der pauschalen Klassifizierung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten als beitragsgeminderte Zeiten wegen Berufsausbildung vorgesehen, sofern diesen nicht tatsächlich Pflichtbeiträge wegen beruflicher Ausbildung zugrunde liegen. Durch die geplanten Einschränkungen bei der Bewertung der schulischen und beruflichen Ausbildung ergeben sich im Durchschnitt vergleichsweise moderate Verminderungen der Rentenanwartschaften um ca. 0,2 Entgeltpunkte. Modellrechnungen deuten darauf hin, dass die Neuregelungen bei bestimmten Erwerbs- und Einkommensverläufen auch zu Rentensteigerungen führen können.

6. Nachdem die Bundesregierung die Schwankungsreserve im Zuge der bereits beschlossenen Kurzfristmaßnahmen auf 0,2 Monatsausgaben absenken will, ist mittelfristig wieder ein Ausbau geplant. Die Aufstockung der Schwankungsreserve haben sowohl die Rürup- als auch die Herzog-Kommission empfohlen. Auch die Rentenversicherung sieht die Erhöhung der Schwankungsreserve als eine wichtige Maßnahme an. Es ist allerdings notwendig, nicht nur den oberen, sondern auch den unteren Zielwert der Schwankungsreserve auf ein ausreichendes Niveau anzuheben, um unterjährig die Liquidität der Rentenversicherung aus eigenen finanziellen Mitteln zu gewährleisten.

II. Die Maßnahmen im Einzelnen

1. Die Änderungen der Rentenanpassungsformel

1.1 Grundsätzliche Anmerkungen

Die Ergänzung der Rentenanpassungsformel um einen Nachhaltigkeitsfaktor, in dem sich die Veränderungen des Verhältnisses von Rentenempfängern zu Beitragszahlern widerspiegelt, wurde von der Rürup- und der Herzog-Kommission empfohlen. Mit diesem Faktor werden bei der Bestimmung der Anpassungssätze alle gesamtgesellschaftlichen Veränderungen berücksichtigt, die für die finanzielle Situation der Rentenversicherung von zentraler Bedeutung sind, darunter vor allem die Veränderung der Situation am Arbeitsmarkt und die demografische Entwicklung. Verlängert sich die Lebenserwartung und steigt deshalb die Zahl der Rentner an, mindert sich die Anpassung der Renten. Würde – allein oder zusätzlich – die Zahl der Arbeitnehmer sinken, so minderte auch dieser Effekt die Anpassung der Renten.

Der Nachhaltigkeitsfaktor geht damit über den allein auf die Lebenserwartung abstellenden demografischen Faktor hinaus, der im Zuge der Rentenreform 1997 entwickelt wurde, aber aufgrund des Regierungswechsels nicht in Kraft trat. Er ist auch nicht mit dem im Zusammenhang mit der Rentenreform 2001 diskutierten Ausgleichsfaktor vergleichbar, da zum einen dessen Ansatzpunkt die Rentenformel für den Monatsbetrag der Rente gewesen wäre und nicht die Anpassungsformel für die Renten. Zum anderen wären die Auswirkungen des Ausgleichsfaktors in den einzelnen Zugangsjahrgängen unterschiedlich gewesen.

1.2 Die Bewertung im Einzelnen

1.2.1 Die konkrete Ausgestaltung der Formel

Im Entwurf des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes ist folgende Ausgestaltung der Rentenanpassungsformel vorgesehen:

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{2010} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2010} - RVB_{t-2}} * \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right),$$

mit:

AR = Aktueller Rentenwert

BE_{t-2} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränd. der beitragspfl. Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich Bezieher von AL-Geld

RQ = Rentnerquotient.

BE_{t-1} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr

AVA = Altersvorsorgeanteil

RVB = durchschnittl. Beitragssatz in der Rentenversicherung

Im Grundsatz orientiert sich die Rentenanpassung damit auch nach der neuen Formel an der Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Diese Größe wird jedoch in Richtung auf die beitragsrelevanten Teile der Bruttolohn- und -gehaltssumme korrigiert. Entgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze und Beamtenbezüge haben damit nach der neuen Formel keinen Einfluss mehr auf die Rentenanpassung.

In der im Gesetzentwurf enthaltenen Formel wird die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer *ohne* Beamte und *ohne* Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze mit dem Faktor *BE_{t-2}* bezeichnet. *BE_{t-1}* wird hingegen definiert als Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer *einschließlich* Beamte und *einschließlich* Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze. Mit dem Faktor *BE* werden somit unterschiedliche Größen bezeichnet, je nachdem, auf welches Jahr der Faktor bezogen wird. Dieser Wechsel in der Definition ist unüblich und verwirrend.

Um Missverständnisse zu vermeiden und Rechtssicherheit und -klarheit zu gewährleisten, muss der Faktor BE stets die gleiche Größe definieren und deshalb die Formel durch Einfügen des folgenden Korrekturfaktors im Nenner geändert werden:

$$\frac{BE_{t-2} / BE_{t-3}}{VBE_{t-2} / VBE_{t-3}}$$

VBE bezeichnet dabei die beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme *ohne* Beamte und *ohne* Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze. Das Bruttoentgelt des Vorvorjahres wird somit korrigiert um den Lohnzuwachs faktor nach den VGR im Vorvorjahr im Verhältnis zum Lohnzuwachs faktor aus den „Versichertenentgelten“ für das Vorvorjahr. Der Korrekturfaktor bewirkt insoweit eine Verlängerung der Zeitverzögerung um ein Jahr.

Bei der vorgesehenen konkreten Ausgestaltung der Rentenanpassungsformel ist neben der Problematik der Größe BE zu beachten, dass der in der Formel eingeführte Parameter α im letzten Satz des § 68 Abs. 4 SGB VI mit einem Wert von 0,25 belegt wird. Diese gesetzliche Festlegung macht aber die Verwendung eines unbestimmten Faktors α in der Formel entbehrlich.

Unter Berücksichtigung der Fixierung des Faktors α und bei Verzicht auf die uneinheitliche Definition von BE lautet die Formel:

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} * \frac{BE_{t-2} / BE_{t-3}}{VBE_{t-2} / VBE_{t-3}}} * \frac{100 - AVA_{2010} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2010} - RVB_{t-2}} * \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * 0,25 + 1 \right)$$

oder nach Umformung:

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{VBE_{t-2} / VBE_{t-3}}{BE_{t-2} / BE_{t-3}} * \frac{100 - AVA_{2010} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2010} - RVB_{t-2}} * \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * 0,25 + 1 \right).$$

1.2.2 Die statistischen Größen – Das Versichertenentgelt aus der Versichertenstatistik der Rentenversicherung

Ein weiteres Problem der neuen Anpassungsformel besteht bei der Bestimmung der durchschnittlichen Versichertenentgelte. Dabei sind die (Soll-)Beiträge im Lohnabzugsverfahren, die Beiträge auf Arbeitslosengeld und die Beiträge für geringfügig Beschäftigte sowie als Personengrößen die durchschnittlich abhängig Beschäftigten ohne Beamte und die Bezieher von Arbeitslosengeld zu berücksichtigen. Nach dem Gesetzentwurf sind hierfür unterschiedliche Quellen heranzuziehen: VGR und Statistiken der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit und der Bundesknappschaft. Damit sind inhaltliche und empirisch-statistische Unzulänglichkeiten verbunden, die in Anbetracht der Bedeutung der Lohnkomponente bei der Rentenanpassung und bei der Bestimmung der Entgeltpunkte für die Versicherten vermieden werden sollten.

Die vorgeschlagene Verlängerung der Zeitverzögerung um ein Jahr ermöglicht es, den Korrekturfaktor in der Lohnkomponente aus einer einheitlichen Datenquelle – der Versichertenstatistik des VDR – zu bestimmen. Für das Vorvorjahr und das diesem vorangehende Jahr lassen sich damit für die versicherungspflichtigen Beschäftigten, für die Arbeitslosen und für die Geringverdiener die beitragspflichtigen Entgelte aus einem konsistenten Bezugssystem bestimmen. Damit würde der Intention der Berücksichtigung eines durchschnittlichen beitragsrelevanten Bruttoeinkommens je durchschnittlich Versichertem entsprochen und die statistisch problematische Konstruktion des Gesetzentwurfs vermieden.

Die Umsetzung dieses Vorschlages würde eine Änderung in der laufenden Berichterstattung der Versichertenstatistik erfordern, weil die anpassungsrelevanten Größen separat auszuweisen wären. Demzufolge müsste in § 68 Abs. 7 SGB VI als Datenquelle auf die Versichertenstatistik verwiesen werden.

Dass ein Rückgriff auf die Versichertenstatistik zu plausiblen Ergebnissen führt, belegen aktuelle Berechnungen für die Jahre 2001 und 2002. So errechnet sich aus den zu Jahresbeginn vorliegenden Daten der VGR ein Lohnzuwachs vom Jahr 2001 auf das Jahr 2002 von 1,67 Prozent. In einer Sonderauswertung der Versichertenstatistik wurden für diesen Zeitraum die durchschnittlichen Versichertenentgelte der Beitragszahler zur Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern ermittelt. Nach den in den Versicherungskonten gespeicherten Daten sind

die Entgelte der Beitragszahler in den alten Ländern (inklusive geringfügig Beschäftigte, Altersteilzeitbeschäftigte, Auszubildende, Rentner) um 1,3 Prozent gestiegen. Unter Berücksichtigung der Leistungsbezieher nach dem SGB III reduziert sich der Zuwachs auf 0,7 Prozent. Die Auswertung zeigt, dass sich strukturelle Veränderungen – insbesondere eine zunehmende Entgeltumwandlung bzw. zunehmende geringfügige Beschäftigung – in einem Zurückbleiben der Einkommensentwicklung der Beitragszahler hinter der Volkswirtschaftlichen Lohnentwicklung niederschlagen.

Ein weiteres Problem in Bezug auf die statistischen Größen liegt in der Bestimmung der Äquivalenzbeitragszahler im Nachhaltigkeitsfaktor. Die hierbei heranzuziehenden Finanzdaten sind – wie die VGR-Löhne – nur Hilfsgrößen für die Annäherung an die eigentlichen, statistisch jedoch (noch) nicht bekannten Aggregate. Aus Gründen der Systematik und zur Vermeidung von Verzerrungen sollte man das für die Bestimmung der Äquivalenzbeitragszahler benötigte Gesamtvolumen der beitragspflichtigen Einnahmen der versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld ebenfalls aus der Versichertenstatistik bestimmen. Dies würde jedoch die Zeitverzögerung – wie oben beschrieben – um ein Jahr verlängern.¹

Sollte es jedoch bei der vorgesehenen Operationalisierung und bei der Fassung des § 69 SGB VI bleiben, müsste zumindest das bei der Bestimmung der Äquivalenzbeitragszahler heranzuziehende Durchschnittsentgelt mit der Ergänzung „... gemäß den VGR ...“ der Klarheit wegen präzisiert werden. Darüber hinaus müsste dann das Durchschnittsentgelt des Vorvorjahres um den folgenden, bereits bei der Lohnkomponente der Anpassungsformel beschriebenen Korrekturfaktor korrigiert werden:

$$\frac{BE_{t-2} / BE_{t-3}}{VBE_{t-2} / VBE_{t-3}}$$

Nur damit ließe sich sicherstellen, dass zutreffende Veränderungsdaten der Rentnerquotienten ermittelt und diese nicht mit den (divergierenden) Lohnentwicklungen der VGR (ohne Korrekturfaktor) vermengt werden. Legte man hingegen die auf den – vermutlich stärker steigenden – VGR-Löhnen (ohne Korrekturfaktor) beruhenden Verdienste zugrunde, erhielte man eine zu

¹ Es wäre alternativ möglich, auf die zwar in der zeitlichen Zuordnung weniger genauen, aber im Erfassungsumfang vollständigen Ist-Beiträge und den Ist-Beitragssatz überzugehen.

geringe Anzahl von Fällen, womit eine Verzerrung der Veränderung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler ausgewiesen würde.

Eine weitere Unstimmigkeit besteht im Bereich der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte und der Beitragsbemessungsgrenze (§§ 69, 70 und 159 SGB VI). Der Entwurf des RV-Nachhaltigkeitgesetzes nimmt hier keine Änderungen vor. Bezugspunkt der jeweiligen Fortschreibung bleibt weiterhin die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer. Es wird damit weiterhin auf die Lohnentwicklung ohne Korrekturfaktor nach den VGR abgestellt. Die Rentenanpassung richtet sich dagegen – wie oben ausgeführt – nach der Entwicklung eines „Versichertenentgeltes“. Folglich müssten die Werte der Anlage 1 des SGB VI auch mit dieser Veränderungsrate fortgeschrieben werden. Wenn es so ist, wie die statistischen Daten der jüngsten Vergangenheit vermuten lassen, dass die Entwicklung der Versichertenentgelte unterhalb der in den VGR ausgewiesenen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer liegt, so führt dies bei einer unveränderten Bezugsgröße dazu, dass den Versicherten zu wenig Entgeltpunkte gutgeschrieben werden. Auch wenn diese Entwicklung für die Vergangenheit nicht auszuschließen ist, so wurde sie bislang durch die bisherige Fortschreibung des aktuellen Rentenwertes mit den Größen der VGR (ohne Korrekturfaktor) kompensiert: Niedrige Entgeltpunkte standen einem entsprechend höheren aktuellen Rentenwert gegenüber. Mit der vorgesehenen Änderung in der Rentenanpassungsformel ist dieser Ausgleichsmechanismus jedoch aufgehoben: Niedrigere Entgeltpunkte sind nunmehr mit einem niedrigeren aktuellen Rentenwert verknüpft. Es kommt de facto zu einer Doppelkürzung der Rentenanwartschaften. Dies ist zu vermeiden, indem die Anlage 1 mit der Entwicklung der „Versichertenentgelte“ fortgeschrieben wird. Nur so bleiben die Entgeltrelationen und das Entgeltniveau konstant. Aktueller Rentenwert und Entgeltpunkte sind stets gemeinsam zu sehen, da sie erst zusammen die Rentenhöhe bestimmen. Analoge Argumente sprechen im Übrigen für eine entsprechende Anpassung der Fortschreibung der Beitragsbemessungsgrenze.

1.3 Die Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils

Die Verlängerung der Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils um ein Jahr nach § 255e Abs. 3 SGB VI wird im vorliegenden Entwurf damit begründet, dass wegen der entfallenden Anpassung in diesem Jahr der Anstieg des Altersvorsorgeanteils in 2004 nicht wirksam werden konnte und dies deshalb nachzuholen sei. Der abstrakten Konstruktion ist nur schwer zu folgen,

wenn – wie im Begründungsteil ausgeführt – der Altersvorsorgeanteil gerade den abstrakten Wirkungsgrad der Aufwendungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die staatlich geförderte Altersvorsorge gleichmäßig auf die Rentnerinnen und Rentner übertragen soll. Da sich an der „Riester-Rente“ in diesem Zusammenhang nichts ändern soll, ist dieses Vorgehen nicht nachzuvollziehen. Die beschlossene Aussetzung der Anpassung eliminiert die Wirkung des Altersvorsorgeanteils in 2004 nicht. Die verlängerte Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils führt daher im Jahr 2011 zu einer zusätzlichen und systematisch nicht zu begründenden Dämpfung der Rentenanpassung.

1.4 Unterschiede bei der Anpassung des Aktuellen Rentenwerts und des Aktuellen Rentenwerts (Ost)

Nach § 255a Abs. 2 SGB VI soll der aktuelle Rentenwert (Ost) nicht schwächer steigen als der aktuelle Rentenwert. So wünschenswert die Angleichung auf der einen Seite ist, so problematisch ist die vorgeschlagene Regelung. Mit ihr würde der Grundsatz, nach dem die Angleichung der Renten der Angleichung der Erwerbseinkommen folgen soll, durchbrochen. Die Folge ist, dass die Renten im Osten – bei Wirksamwerden dieser Regelung – stärker steigen als die Erwerbseinkommen im Osten. Die Beitragszahler in Ost und West würden dadurch mit höheren Beiträgen belastet. Sollte der Lohnaufholprozess stoppen, wäre über eine West-Ost-Trennung des aktuellen Rentenwertes politisch neu zu befinden.

2. Die Anhebung der Altersgrenzen

2.1 Keine Anhebung der Regelaltersgrenze

Sowohl die Rürup- als auch die Herzog-Kommission empfehlen, die Regelaltersgrenze ab 2011 stufenweise von 65 Jahren auf 67 Jahre anzuheben. Die Kommissionen gehen dabei von unterschiedlichen Zeitkorridoren aus. Während die Herzog-Kommission die Anhebung innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren durchführen will, schlägt die Rürup-Kommission einen doppelt so langen Zeitraum von 24 Jahren vor. Diesem zweiten zentralen Reformvorschlag der Kommissionen folgt die Bundesregierung – jedenfalls zurzeit – nicht.

Die Diskussion um die Anhebung der Regelaltersgrenze ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die fernere Lebenserwartung der 65-Jährigen in Deutschland in den letzten Jahrzehnten beständig gestiegen ist. Mit der ferneren Lebenserwartung verlängern sich die durchschnittlichen Rentenbezugszeiten. In der Zeit von 1960 bis 2002 stiegen sie bei den Versichertenrenten um rund 46 Prozent bei Männern und um rund 82 Prozent bei Frauen – im Durchschnitt waren es über 60 Prozent. Damit war und ist ein entsprechender „Wertzuwachs“ bei den Renten verbunden, denn die Gegenleistung für die gezahlten Beiträge ergibt sich nicht nur aus der Höhe der monatlichen Rente. Sie errechnet sich aus dem Produkt von monatlicher Rente und Laufzeit. Für eine höhere lebenslange Rentensumme müssten dann auch höhere Beiträge geleistet werden.

Die gesetzliche Rentenversicherung hat in der Vergangenheit deshalb immer wieder darauf hingewiesen, dass eine Anhebung auch der Regelaltersgrenze von 65 Jahren erforderlich werden könnte, wenn die Lebenserwartung weiter ansteigt. Im Zeichen voraussichtlich steigender Lebenserwartung ist die Anhebung der Regelaltersgrenzen ein adäquates Instrument zur Neujustierung von Beitragszeiten und Rentenbezugsdauer. Sie ist aber nicht – wie § 154 Abs. 3 SGB VI verstanden werden könnte – ausschließlich ein Mittel zur Begrenzung des Beitragsanstiegs, sondern begrenzt ebenso einen zu starken Rückgang des Rentenniveaus. Wie die Rürup-Kommission zu Recht betont, ist eine Anhebung der Regelaltersgrenze aber nur dann zu verantworten und politisch realisierbar, wenn auf dem Arbeitsmarkt durch gesetzliche, tarifliche und betriebliche Maßnahmen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es älteren Arbeitnehmern ermöglichen, tatsächlich länger berufstätig zu bleiben. Hier bedarf es zukünftig

einer laufenden Berichterstattung, um den „richtigen“ Zeitpunkt für eine notwendig werdende Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters bestimmen zu können.

Die Bundesregierung sieht vor 2010 keine Notwendigkeit, eine Entscheidung über die Anhebung der Regelaltersgrenze zu treffen. Die „Vertagung“ der Entscheidung erleichtert möglicherweise die Akzeptanz der geplanten Reformen, ist aber nicht unproblematisch. Den Betroffenen muss bei einer so gravierenden Änderung wie der Anhebung der Regelaltersgrenze aus Vertrauensschutzgesichtspunkten ausreichend Zeit bleiben, sich auf die veränderte Situation einzustellen. Fällt die Entscheidung des Gesetzgebers erst 2010, kann eine Anhebung der Altersgrenze wohl frühestens 2015 beginnen und müsste dann in einer kürzeren Frist in größeren Schritten erfolgen.

2.2 Die Anhebung der Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 SGB VI) ab 2006 stufenweise von 60 auf 63 Jahre anzuheben. Ziel dieser Maßnahme soll es sein, die Anreize für die Frühverrentung zu vermindern und das tatsächliche Renteneintrittsalter zu erhöhen. Die Anhebung der Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit soll grundsätzlich alle Versicherten treffen, die nach dem 31. Dezember 1945 geboren sind (§ 237 Abs. 5 SGB VI). Vertrauensschutzregelungen sind in § 237 Abs. 6 SGB VI für die Versicherten vorgesehen, die vor dem 1. Januar 2004 über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses disponiert haben oder an diesem Tag arbeitslos waren. Für diese Versicherten soll es bei der frühestmöglichen Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit mit 60 Jahren bleiben.

2.2.1 Auswirkungen

Der Anstieg des durchschnittlichen Rentenzugangsalters aufgrund der beschriebenen Maßnahme führt kurz- und mittelfristig zu einer Entlastung bei den Rentenfinanzen, die mit 500 bis

750 Mio. Euro im Jahr 2011 veranschlagt wird.² Im weiteren Zeitablauf wird der Entlastungseffekt aber immer geringer, weil bei späterem Renteneintritt die Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug nicht anfallen und den Versicherten daher entsprechend höhere Leistungen zustehen, die den kurz- und mittelfristigen Entlastungen entsprechen.

2.2.2 Bewertung

Die geplante Anhebung der Altersgrenzen für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente nach Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ist zumindest im Hinblick auf die davon betroffenen rentennahen Jahrgänge mit einem nicht zu unterschätzenden verfassungsrechtlichen Risiko behaftet.

Rentenansprüche und Rentenanswartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind vom Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG erfasst.³ Unter „Rentenanswartschaften“ fallen dabei Rechtspositionen der Versicherten nach Begründung des Rentenversicherungsverhältnisses, die bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen, etwa des Ablaufs der Wartezeit und des Eintritts des Versicherungsfalles, zum Vollrecht erstarken können.⁴ Die Rentenanswartschaften auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit genießen damit Eigentumsschutz.

Die Eigentumsgarantie erfüllt für die durch sie geschützten rentenversicherungsrechtlichen Positionen gleichzeitig die Funktion des Vertrauensschutzes gegenüber Eingriffsakten.⁵

Dass die im Entwurf zu § 237 SGB VI vorgesehene Anhebung der Altersgrenzen für die tatsächliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit in die Rentenanswartschaften der Versicherten eingreift, kann nicht mit der Begründung verneint werden, dass sich die an den Versicherten zu erbringende Gesamtleistung durch die Neuregelung nicht verringert, weil bei späterem Renteneintritt die Abschläge niedriger sind. Vom Schutz des Art. 14 GG wird nicht nur die Freiheit erfasst, sein Eigentum zu behalten, sondern auch, es nach eigenem Ermessen zu verwenden und zu verbrauchen.⁶ Die Versicherten werden durch

² Die tatsächliche Entlastung hängt jedoch erheblich von der Inanspruchnahme der Vertrauensschutzregelung ab.

³ BVerfGE 53, 257 (289 ff.).

⁴ BVerfGE 53, 257 (290 f.).

⁵ BVerfGE 75, 78 (104 f.).

⁶ Vgl. BVerfGE 53, 257 (290); 83, 201 (208 f.).

die Maßnahme in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt, weil sie eine Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit im Alter von 60 Jahren nicht mehr in Anspruch nehmen können – auch nicht unter Inkaufnahme von Abschlägen.

Ein solcher Eingriff bedarf einer Rechtfertigung durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und von Vertrauensschutzgesichtspunkten. Zu beachten ist dabei vor allem, dass die Betroffenen – wie das Bundesverfassungsgericht wiederholt festgestellt hat – dem jeweils geltenden Recht insofern ein gewisses Vertrauen entgegenbringen dürfen, als sie in der Lage sein müssen, auf längere Zeit unter seinen Vorgaben zu planen und zu disponieren.⁷ Grundsätzlich soll sich der Bürger bei seiner persönlichen Lebensgestaltung und seinen wirtschaftlichen Dispositionen auf die geltende Rechtsordnung verlassen und auf sie vertrauen können.⁸ Dies gilt insbesondere, wenn eine Neuregelung – wie in diesem Fall – rentennahe Jahrgänge betrifft. Der Gesetzgeber muss dann „das in der Regel hohe Interesse am Fortbestand der geltenden Rechtslage beachten und besonders sorgfältig prüfen, ob Belange der Allgemeinheit von solchem Gewicht vorhanden sind, dass die Enttäu- schung älterer ... Bürger zu rechtfertigen ist“.⁹ Unzumutbare Auswirkungen der Neuregelung muss er „in geeigneter Weise durch eine angemessene Übergangsregelung abmildern oder ausgleichen“.¹⁰

Ob die im Entwurf zu § 237 Abs. 5 SGB VI vorgesehene Übergangsregelung diesen verfas- sungsrechtlichen Anforderungen Stand halten kann, erscheint zweifelhaft. Betroffen von der vorgesehenen Verschiebung des Zeitpunkts der frühestmöglichen Inanspruchnahme der Alters- rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit sind Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1945 geboren sind. Dazu gehören auch Versicherte, die eine Altersrente wegen Ar- beitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit nach geltendem Recht bereits in knapp zwei Jahren – ab dem 1. Januar 2006 – hätten in Anspruch nehmen können.

Nicht alle Versicherten, die von der Altersgrenzenanhebung betroffenen sind, haben einen tarif- vertraglichen Rechtsanspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber auf die Vereinbarung von Al- tersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz. Die Entscheidung über einen entsprechenden Antrag trifft grundsätzlich der Arbeitgeber nach seinem Ermessen. Es lag also nicht uneinge-

⁷ BVerfGE 76, 256 (350).

⁸ Vgl. BVerfGE 13, 261 (271); 76, 256 (350).

⁹ BVerfGE 40, 65 (76).

¹⁰ BVerfGE 76, 256 (359).

schränkt in der Hand der von der vorgesehenen Neuregelung betroffenen Versicherten, mit der Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit noch vor dem 1. Januar 2004 eine der Voraussetzungen für die Anwendung der Vertrauensschutzregelung des § 237 Abs. 6 SGB VI zu schaffen.

Von entscheidender Bedeutung ist aber, dass der Gesetzentwurf keine Härteregelung für diejenigen Versicherten vorsieht, die nach dem Stichtag ungewollt arbeitslos werden und keine Arbeit mehr finden können. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente ab 60 Jahren ist diesen Betroffenen nach der Neuregelung verwehrt; nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes sind sie auf das neue Arbeitslosengeld II angewiesen. Dieses ist nicht nur niedriger als die frühere Arbeitslosenhilfe, es ist auch bedarfsabhängig. Die Betroffenen sind also gezwungen, eventuell vorhandenes Vermögen zu verbrauchen. Auf diese gravierenden Änderungen der Rechtslage können sich die betroffenen rentennahen Jahrgänge aufgrund der Kürze der Zeit in der Regel nicht mehr einstellen und die erforderlichen Dispositionen treffen.

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die gesetzliche Neuregelung dem Ziel dient, die Frühverrentung weiter einzudämmen. Die Zahl der Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ist von 1980 bis 1996 von 31.000 auf 224.000 pro Rentenzugangsjahr angestiegen. Bis 2002 hat sich zwar die Zahl der Neuzugänge bei dieser Rentenart auf 147.000 Renten reduziert, lag aber immer noch deutlich über dem Stand Anfang der 90er Jahre. Im Zusammenwirken mit den weiteren vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten führt dies weiterhin zu kurzfristigen Liquiditätsproblemen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Jedoch betrifft die vorgesehene Neuregelung aufgrund der großzügigen Vertrauensschutzregelung des § 237 Abs. 6 SGB VI nur einen sehr begrenzten Personenkreis. Hinzu kommt, dass den Versicherten bereits mehrfach ein Eingriff in die Regelung zur Anhebung der Altersgrenze zugemutet wurde, die selbst ganz wesentlich auf Vertrauensschutzüberlegungen basiert. Obwohl die Eindämmung der Frühverrentung grundsätzlich einen verfassungsrechtlich anerkannten Rechtfertigungsgrund darstellt, geht der Gesetzgeber aus den genannten Gründen mit der Neuregelung ein verfassungsrechtliches Risiko ein. Dieses Risiko wird auch deshalb nicht geringer, weil sich die Regelung nur auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit und nicht auch auf die Altersrente für Frauen bezieht.

3. Der Wegfall schulischer Ausbildungszeiten sowie pauschaler Hochwertungszeiten

Der Gesetzentwurf sieht wesentliche Änderungen bei der Bewertung der schulischen und beruflichen Ausbildung vor. Nach der im Entwurf vorgesehenen Übergangsphase werden von den schulischen Ausbildungszeiten nur noch Zeiten der Fachschule bewertet. Die Einstufung der ersten 36 Monate mit Pflichtbeiträgen vor Vollendung des 25. Lebensjahres als beitragsgeminderte Zeiten wegen Berufsausbildung entfällt, sofern in diesem Zeitraum nicht eine tatsächliche Berufsausbildung vorliegt. Darüber hinaus werden in der Summe höchstens drei Jahre der Zeiten wegen schulischer und beruflicher Ausbildung bewertet, wobei die fachschulische Ausbildung vorrangig berücksichtigt wird.

3.1 Die Beschränkung der Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten auf Zeiten echter beruflicher Ausbildung

Im Gesetzentwurf ist die Abschaffung der pauschalen Klassifizierung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten als beitragsgeminderte Zeiten wegen Berufsausbildung vorgesehen, sofern diesen nicht tatsächlich Pflichtbeiträge wegen beruflicher Ausbildung zugrunde liegen.

3.1.1 Auswirkung¹¹

Welcher Anteil der Versicherten in welchem Umfang von dieser Neuregelung betroffen wäre und welche Einsparungen sich für die gesetzliche Rentenversicherung aus der Maßnahme ergeben, lässt sich nicht präzise abschätzen, weil in den auswertbaren Statistikdaten zur Zeit nicht unterschieden werden kann, ob eine „echte“ Ausbildungszeit oder eine fiktive Ausbildungszeit im Sinne des § 54 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB VI in der geltenden Fassung vorliegt. Im Rentenzugang 2002 erhielten 510.000 Versichertenrenten, d. h. etwa 62 Prozent des gesamten Versichertenrentenzugangs, zusätzliche Entgeltpunkte für die ersten Berufsjahre, und zwar im Durchschnitt 1,1 Entgeltpunkte pro Versicherten. In vergleichbarer Höhe wirkten sich im Zugang

¹¹ Zu den finanziellen Auswirkungen der Maßnahme siehe Abschnitt 3.4 unten.

2002 die zusätzlichen Entgeltpunkte für berufliche Ausbildung in den rund 213.000 Renten wegen Todes aus.

3.1.2 Bewertung

Während der vierjährigen Übergangsfrist mit stetig sinkenden Entgeltpunkten für die Zuschläge bei den Zeiten fiktiver Berufsausbildung stellt sich das Problem, dass die Bewertung der Berufsausbildung bei der Berechnung der Rente und bei der Erstellung des Rentenbescheides in die tatsächliche Berufsausbildung (mit einer Bewertung wie bisher) und in die fiktive Berufsausbildung (mit einer Bewertung, die je nach Rentenbeginn immer geringer ausfällt) aufzuteilen ist. Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand in der Verwaltung. Darüber hinaus ist die Darstellung dieser Bewertungen im Rentenbescheid schon heute nur schwer nachvollziehbar. Dieses Problem würde sich in der Übergangsphase noch verstärken.

3.2 Die Beschränkung der Bewertung der Anrechnungszeiten schulischer Ausbildung auf Zeiten der Fachschulausbildung

Nach dem Gesetzentwurf sollen nach einer Übergangsfrist von vier Jahren die beitragsfreien Zeiten schulischer Ausbildung mit Ausnahme der Fachschule nicht mehr rentensteigernd bewertet werden. Darunter fallen insbesondere Zeiten der Fachhoch- und Hochschulausbildung. Von der Bewertung profitieren bisher aber nicht nur Akademiker, sondern alle, die nach Vollendung des 17. Lebensjahres noch eine Schule besuchen, d. h. vor allem Abiturienten.

Die Abschaffung der Bewertung der Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung im Entwurf zum RV-Nachhaltigkeitsgesetz sieht eine stufenweise vierjährige Übergangsphase vor. Die Neuregelung wirkt erstmals bei einem Rentenbeginn im Jahre 2005, ihre volle Wirkung entfaltet die Änderung bei einem Rentenzugang ab 1. Januar 2009. Ab diesem Zeitpunkt sollen im Bereich der schulischen Ausbildung nur noch Zeiten der Fachschulausbildung bewertet werden, nicht jedoch Zeiten der Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen und Hochschulen. Letztere sollen nur noch im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung zum Zwecke der Lückenschließung bewertet werden.

3.2.1 Auswirkungen¹²

Die vorgesehene Abschaffung der Bewertung der Zeiten schulischer Ausbildung als Anrechnungszeit würde die Anwartschaften der Betroffenen um bis zu 2,25 Entgeltpunkte im Vergleich zum geltenden Recht mindern. Dies entspricht einem derzeitigen Rentenbetrag von rund 59 Euro pro Monat in den alten bzw. 52 Euro in den neuen Bundesländern und kürzt damit eine Rentenanwartschaft von 45 Entgeltpunkten (1.175,85 Euro) um 5 Prozent.

Betrachtet man die Zahl derjenigen, denen Ausbildungsanrechnungszeiten überhaupt zu Gute kommen, die also von der Neuregelung betroffen sein werden, ergibt sich folgendes Bild: Von der Bewertung der Ausbildungszeiten nach geltendem Recht profitieren Männer häufiger und durchschnittlich stärker als Frauen. Im Rentenzugang des Jahres 2002 enthielten rund 160.000 bzw. knapp 20 Prozent der Versichertenrenten Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung mit zusätzlich 1,1 Entgeltpunkten im Durchschnitt. Bei den Hinterbliebenenrenten waren es insgesamt etwa 44.000. Die Anteile bei den künftigen Rentenzugängen würden auf der Basis des geltenden Rechts steigen, da jüngere Versicherte verstärkt Ausbildungszeiten aufweisen. Nach einer Auswertung der Studie „Altersvorsorge in Deutschland 1996“ (AVID 1996) liegt der Anteil von Versicherten mit bewerteten Ausbildungszeiten nach dem 17. Lebensjahr in der Gruppe der zwischen 1951 und 1955 Geborenen bereits zwischen 25 und 30 Prozent.

Dabei ist festzustellen, dass es zu einer systematischen Benachteiligung Jüngerer kommt, wenn unter Hochschulen auch Fachhochschulen subsumiert werden. Die Fachhochschulen, die Anfang bis Mitte der 70er Jahre eingeführt wurden, lösten häufig bestehende Fachschulen und deren Ausbildung ab, die bis dahin zu einer Graduierung in diesem Ausbildungsbereich führte. Personen, die ihre Ausbildung noch an den Fachschulen absolviert haben, kommen damit nach wie vor in den Genuss der Bewertung. Personen, die eine Fachhochschule absolviert haben, werden eventuell von der Bewertung ausgeschlossen.

3.2.2 Bewertung

¹² Zu den finanziellen Auswirkungen siehe Abschnitt 3.4 unten.

Die vorgesehene Abschaffung der Bewertung der Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung ist verfassungsrechtlich nicht unbedenklich.

Die rentenversicherungsrechtliche Honorierung von Ausbildungszeiten ist – wie das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahre 1981 festgestellt hat¹³ – „nicht die Gegenleistung der Solidargemeinschaft dafür, dass der Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten später höhere Verdienste erzielt und entsprechend höhere Beiträge zur Solidargemeinschaft leistet“. Die Ausbildung bleibe im Bereich der Eigenverantwortung des einzelnen, ihre besondere Honorierung sei dem System der gesetzlichen Rentenversicherung, das grundsätzlich an den Eintritt in das Arbeitsleben anknüpft, fremd und ist deshalb ein Akt des sozialen Ausgleichs.

Im Bereich des sozialen Ausgleichs ist der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers vergleichsweise groß, weil dort Rentenansprüche oder Rentenanswartschaften nicht durch den personalen Bezug des Anteils eigener Leistungen des Versicherten geprägt sind, sondern auf staatlicher Gewährung beruhen und Ausdruck besonderer staatlicher Fürsorge sind.¹⁴ Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie ist deshalb nicht ersichtlich.

Allerdings ist der Gesetzgeber auch bei der Neugestaltung von Maßnahmen des sozialen Ausgleichs an das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG gebunden. Art. 3 Abs. 1 GG verpflichtet den Gesetzgeber, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten nicht unterschiedlich zu behandeln, wenn zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten.¹⁵ Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers sind umso engere Grenzen gesetzt, je stärker sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann.¹⁶

Bei der vorgeschlagenen Neuregelung liegt eine Ungleichbehandlung vor. Während nach geltendem Recht drei Jahre schulischer Ausbildung (dazu gehört auch die Ausbildung an Fach-

¹³ BVerfGE 58, 81 (113).

¹⁴ BVerfGE 58, 81 (114).

¹⁵ BVerfGE 83, 395 (401); vgl. auch BVerfGE 55, 72 (88); 78, 232 (247); 79, 87 (89); 82, 60 (86); 84, 133 (157); 100, 1 (38).

¹⁶ BVerfGE 92, 53 (68 f.).

schulen, Fachhochschulen und Hochschulen) nach Vollendung des 17. Lebensjahres als Anrechnungszeiten bewertet werden, fällt nach der Neuregelung – nach einer vierjährigen Übergangsfrist – die Bewertung für die Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen, Fachhochschulen und Hochschulen weg. Für Zeiten einer nichtakademischen Ausbildung an Schulen mit überwiegend berufsbildendem Charakter (Fachschulen) und für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen soll es hingegen bei der bisherigen rentenrechtlichen Bewertung bleiben. Diese Zeiten werden weiterhin mit bis zu 0,75 Entgeltpunkten pro Jahr bewertet. Damit werden zwei Gruppen von Normadressaten – Absolventen von allgemeinbildenden Schulen, Fachhochschulen und Hochschulen einerseits und Absolventen von Fachschulen und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen andererseits – ungleich behandelt, obgleich beide Gruppen während der Ausbildung in der Regel keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben bzw. zahlen.

Eine solche Ungleichbehandlung wäre nur dann verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn sie von einem sachlichen Grund getragen wäre. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird dazu ausgeführt, dass Absolventen von allgemeinbildenden Schulen und Hochschulen – bei typisierender Betrachtung – in der Regel bessere Verdienstmöglichkeiten aufwiesen und deswegen überdurchschnittliche Anwartschaften erwerben könnten. Vor dem Hintergrund steigender demografischer Belastungen der Alterssicherungssysteme könne es nicht länger Aufgabe der Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung sein, diese Zeiten zu „privilegieren“.

Tatsächlich erscheint es aber – vor allem vor dem Hintergrund der seit langem angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt – zweifelhaft, ob diese Erwägungen eine Ungleichbehandlung rechtfertigen können.

Von der Abschaffung der Bewertung von Zeiten schulischer Ausbildung sind nicht nur Akademiker betroffen, sondern alle Personen, die nach Vollendung des 17. Lebensjahres noch eine allgemeinbildende Schule besucht haben, also auch die Abiturienten ohne spätere akademische Ausbildung. Schlechter gestellt werden darüber hinaus auch Haupt-, Real- und Gesamtschüler, die Klassen mehrfach wiederholt haben. Bei beiden Personenkreisen greift das Argument der besseren Verdienstmöglichkeiten als Folge akademischer Ausbildung von vornherein nicht.

Auch erscheint zweifelhaft, ob noch davon ausgegangen werden kann, dass Hochschulabsolventen nach Abschluss ihres Studiums generell weit überdurchschnittlich verdienen und dem-

entsprechend auch überdurchschnittlich hohe Rentenanwartschaften aufbauen. Viele Hochschulabsolventen sind aufgrund der heutigen Arbeitsmarktlage gezwungen, Arbeitsplätze anzunehmen, die in ihrer Vergütung nicht der akademischen Ausbildung entsprechen. Die Problematik zeigt sich noch verstärkt bei Akademikerinnen, die in der Phase der Kindererziehung keiner oder nur einer Teilzeittätigkeit nachgehen und nach der Kindererziehung nur schwer wieder einen der Hochschulausbildung entsprechenden Arbeitsplatz finden.

3.3 Alternativvorschlag

Diesen Einwänden könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass bei der Regelung nicht an die Art der Ausbildung, sondern stärker an die Höhe des später erzielten durchschnittlichen Entgelts angeknüpft wird. Die Bewertung der Ausbildungszeiten wäre dann so auszugestalten, dass Begünstigungen gezielt vor allem den Versicherten zugute kommen, die nur geringe durchschnittliche Rentenanwartschaften erwerben. Sie würden aber für alle Arten der schulischen Ausbildung gewährt.

So könnte man schulische und berufliche Ausbildungszeiten gleichmäßig nur dann mit einem vollen Zuschlag an Entgeltpunkten belegen, wenn die durchschnittlichen Entgeltpunkte (Gesamtleistungswert) eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Wird die Grenze überschritten, könnte der Zuschlag – wie bereits im heutigen Recht vorgesehen – auf einen Höchstzuschlag begrenzt werden, der mit 60 Prozent des Durchschnittsverdienstes allerdings niedriger liegen sollte als der Höchstzuschlag von 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes nach dem derzeitigen Recht (vgl. hierzu den Änderungsvorschlag zu § 74 SGB VI im Besonderen Teil). Damit ließe sich auch der Einwand entkräften, dass mit einer Abschaffung der Bewertung von (Hochschul-) Ausbildungszeiten in der Phase anhaltend hoher Arbeitslosigkeit das falsche politische Signal gesetzt wird.

Die Begrenzung der Honorierung auf insgesamt drei Jahre erscheint vertretbar und könnte auch im Rahmen dieses Alternativvorschlages Berücksichtigung finden. Ebenso könnte die vorgesehene Streichung der Höherbewertung fiktiver Berufsausbildungszeiten (§ 54 Abs. 3 Sätze 3 und 4) beibehalten werden.

Die hier vorgeschlagenen Änderungen führen dazu, dass beim einzelnen Versicherten die Rente nicht um bis zu 59 Euro, sondern nur noch um bis zu rund 12 Euro gemindert würde. Das

bedeutet bei einer Standardrente einer Minderung um 1 Prozent. Aus diesem Grunde könnte auf eine Übergangszeit verzichtet werden. Dies würde auch die Verwaltung in hohem Maße entlasten.

Gegenüber dem Gesetzentwurf würden bei Umsetzung dieses Alternativvorschlages Personen mit einer unterdurchschnittlichen Entgeltposition unabhängig von der Art der Ausbildung nicht schlechter gestellt. Dies käme überwiegend Frauen zugute, die häufiger als Männer eine unterdurchschnittliche Entgeltposition aufweisen. Zudem würden im Vergleich zum Gesetzentwurf Personen mit ausschließlicher Hochschulausbildung besser gestellt, Personen mit einer beruflichen Ausbildung und mittlerer bis hoher Entgeltposition würden hingegen schlechter gestellt.

3.4 Finanzielle Auswirkungen

Zur Untersuchung der finanziellen Auswirkungen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen wurde anhand der Stichprobe „Vollendete Versichertenleben (VVL)“ aus dem Rentenzugang des Jahres 2001 die Veränderung der Anwartschaften ermittelt, die sich bei Anwendung der Änderungen bei der Bewertung der Zeiten schulischer und beruflicher Ausbildung ergeben würde. Diese Auswertung der Versicherungsverläufe bezieht sich nur auf den Rechtsstand ab dem Jahr 2009, d. h. die Übergangsphase bleibt unberücksichtigt.

Durch den geplanten Wegfall der Bewertung der schulischen Ausbildungszeiten und durch die Beschränkung der Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten auf Zeiten echter beruflicher Ausbildung tritt nicht in jedem Einzelfall eine Minderung der Rentenanwartschaft ein. Im Durchschnitt ergibt sich voraussichtlich eine vergleichsweise moderate Verminderung der Rentenanwartschaften um ca. 0,2 Entgeltpunkte. Die Modellrechnungen weisen aber auch darauf hin, dass die Neuregelungen bei bestimmten Erwerbs- und Einkommensverläufen zu Verbesserungen führen können. Bezogen auf die schlechter gestellten Fälle werden etwa halb so viele Fälle besser gestellt.

Auf alle Versichertenrenten hochgerechnet ergäbe sich – ohne Berücksichtigung der Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner – ein Einsparvolumen in Höhe von über 50 Mio. Euro pro Rentenzugangsjahrgang. Bei Umsetzung des Alternativvorschlages (vgl. Abschnitt 3.3) bewegen sich die Einsparungen in einer ähnlichen Größenordnung. Es ist zu er-

warten, dass sich das jeweilige Einsparvolumen für die folgenden Rentenzugangsjahrgänge erhöht, weil die Biographien jüngerer Jahrgänge im stärkerem Umfange als der Rentenzugangsjahrgang 2001 Zeiten der schulischen Ausbildung aufweisen (vgl. Abschnitt 3.2.1 oben).

4. Die Umwandlung der Schwankungsreserve in eine Nachhaltigkeitsrücklage

Nach dem bereits in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (2. SGB VI-Änderungsgesetz) wird der untere Wert des Korridors für die Mindestschwankungsreserve auf 0,2 Monatsausgaben gesenkt; der obere Wert des Schwankungsreservekorridors bleibt mit 0,7 Monatsausgaben unverändert. Mittelfristig soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf durch die Anhebung des oberen Zielwertes der Schwankungsreserve auf 1,5 Monatsausgaben die Schwankungsreserve zu einer Nachhaltigkeitsrücklage aufgebaut werden. Eine deutliche Anhebung der Reserve haben sowohl die Rürup- als auch die Herzog-Kommission empfohlen. Eine Nachhaltigkeitsreserve im Bereich des höheren oberen Zielwertes kann als ein – wenn auch begrenztes – Instrument zum Auffangen konjunktureller Schwankungen bei den Beitragseinnahmen angesehen werden.

Es ist allerdings ebenso notwendig, nicht nur den oberen, sondern auch den unteren Zielwert der Schwankungsreserve auf ein ausreichendes Niveau anzuheben, um unterjährig die Liquidität der Rentenversicherung aus eigenen finanziellen Mitteln zu gewährleisten und den Einfluss konjunktureller Schwankungen auszugleichen.

Eine Mindestschwankungsreserve von nur 0,2 Monatsausgaben birgt für den Bundeshaushalt und für die Akzeptanz der Rentenversicherung erhebliche Risiken: Schon unter den der Vorausrechnung zugrunde liegenden Annahmen werden bereits in der ersten Hälfte des Jahres 2004 regelmäßig vorgezogene Bundeszuschüsse und Ende November 2004 sogar Liquiditätshilfen der Bundes notwendig werden. Ab 2005 wird die gesetzliche Rentenversicherung sogar noch früher regelmäßig auf vorgezogene Monatsraten der Bundeszuschüsse angewiesen sein.

Vor diesem Hintergrund ist deutlich darauf hinzuweisen, dass bei einem unveränderten Wert der Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben bereits mittelfristig eine ähnlich angespannte Liquiditätslage vorprogrammiert ist, wie sie für dieses und das nächste Jahr erwartet wird. Die Höchsthaltigkeitsrücklage bestimmt nach § 158 SGB VI den Schwellenwert für eine Beitragssatzsenkung, die Mindestrücklage den Schwellenwert für eine Beitragssatzerhöhung. Da aufgrund der demographischen Entwicklung langfristig ein Beitragssatz von 19,5 Prozent nicht zur Finanzierung der von der Rentenversicherung zu tragenden Ausgaben ausreichen wird, ist zum Zeitpunkt der entsprechenden Beitragssatzerhöhung die zwischenzeitlich aufgebaute Nachhaltigkeitsrücklage wieder auf die Mindestrücklage abgeschmolzen. Bei steigendem bzw.

gleichbleibendem Beitragssatz bewegt sich die Nachhaltigkeitsrücklage für die dann folgenden Jahrzehnte am unteren Rand des Korridors.

Eine Anhebung der Mindestrücklage sollte keine Beitragssatzsteigerungen hervorrufen, sondern sukzessiv erfolgen. In der Zeitspanne des Aufbaus der Nachhaltigkeitsreserve auf den oberen Zielwert sollte der im jeweiligen Vorjahr erreichte Wert als zu beachtende Mindestrücklage bei der Festsetzung des Beitragssatzes bis zum Erreichen oder Überschreiten von einer Monatsausgabe dienen. Dieser Wert ist dann als Mindestrücklage dauerhaft festzuschreiben („Sperrlinkeneffekt“). Durch diese Maßnahme wird die Leistungsfähigkeit des Altersversicherungssystems gestärkt und damit das Vertrauen in die Nachhaltigkeit des Systems gefördert.

III. Umfassende Nachhaltigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung

1. Allgemeine Anmerkungen

Die gesetzliche Rentenversicherung ist die wesentliche Säule der Alterssicherung in Deutschland; in den neuen Bundesländern ist sie sogar für einen Großteil der Bevölkerung die einzige. Auch in Zukunft wird die gesetzliche Rentenversicherung nicht entscheidend an Bedeutung verlieren. Damit ist das gesamte Alterssicherungssystem in Deutschland auf eine umfassende Nachhaltigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung angewiesen, die neben dem Beitragssatz auch das Leistungsniveau berücksichtigt.

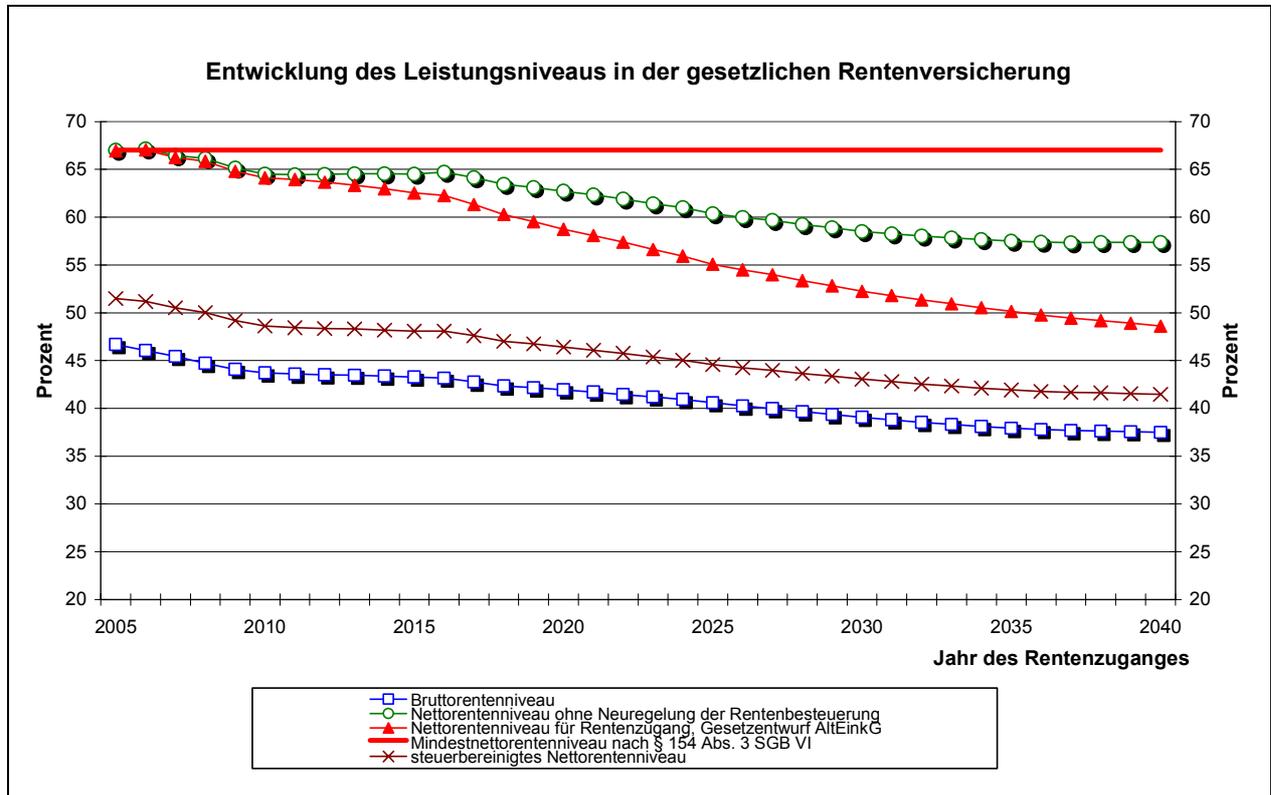
Von elementarer Bedeutung für eine solche Nachhaltigkeit ist die Verteilung von Leistung und Gegenleistung auf die Generationen. Beitragssatz, Leistungsniveau und Regelungen zur Altersgrenze beschreiben erst zusammen den Wert, den die gesetzliche Rentenversicherung als Säule der Alterssicherung in der Gesellschaft hat. Bei den im Entwurf des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes enthaltenen Regelungen ist die Begrenzung des Beitragssatzanstiegs die zentrale Zielgröße. Die Bedeutung der Leistungsseite ist durch die vorgesehene Streichung der Niveausicherungsklausel im Entwurf des Alterseinkünftegesetzes nahezu ausgeblendet worden. Damit bleibt unberücksichtigt, dass kein Alterssicherungssystem ohne eine Bestimmung des Versorgungsziels auskommen kann.

2. Entwicklung des Leistungsniveaus

Die bereits vorgenommenen bzw. beabsichtigten Änderungen im Rentenrecht¹⁷ führen den Ergebnissen aktueller Modellrechnungen zufolge zur Absenkung des Nettostandardrentenniveaus von 67,0 Prozent im Jahr 2005 auf 64,5 Prozent im Jahr 2015 und auf 58,5 Prozent im Jahr 2030. Das Bruttorentenniveau verringert sich im gleichen Zeitraum von 46,7 Prozent auf 39,0 Prozent.

¹⁷ Die Berechnungen berücksichtigen auch die Änderungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 27. Dezember 2003 BGBl. I, 3013; das Dritte Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 27. Dezember 2003 BGBl. I, 3019 und die Änderungen im Gesetzentwurf eines RV-Nachhaltigkeitsgesetzes, BT-Drucksache 15/2149.

Grafik



Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung nach dem Gesetzentwurf zum Alterseinkünftegesetz senkt das Nettoentgelt weiter ab. Er erhöht einerseits das durchschnittliche Nettoentgelt der Beschäftigten und vermindert andererseits die Nettostandardrente. Beides führt zu einer Absenkung des Nettostandardrentenniveaus, das allerdings nach der Neuregelung nicht mehr allgemein (sondern nur noch für einzelne Zugangsjahre) als Nettogröße beschrieben werden kann, da sich durch die Besteuerung bei gleichem Bruttorentenniveau je nach Rentenzugangsjahr unterschiedliche Nettoleistungen ergeben. Für Rentenzugänge des Jahres 2015 ergibt sich durch den Übergang auf die nachgelagerte Besteuerung eine Absenkung des Nettoentgelts von 64,5 Prozent um weitere 2 Prozentpunkte, von denen 1,1 Prozentpunkte auf die Besteuerung der Standardrente und 0,9 Prozentpunkte auf die durch die verbesserte steuerliche Freistellung der Rentenversicherungsbeiträge erhöhten Nettoentgelte der Beschäftigten zurückzuführen sind. Das Nettoentgelt eines Standardrentners, dessen Rente im Jahr 2030 beginnt, sinkt durch die steuerliche Neuregelung von 58,5 Prozent um weitere 6,3 Prozentpunkte auf 52,2 Prozent. Von diesen 6,3 Prozentpunkten beruhen 4,8 Prozentpunkte auf der Besteuerung der Standardrente und 1,5 Prozentpunkte auf der höheren Nettoquote der

Beitragszahler.¹⁸ Da der steuerliche Rentenfreibetrag gemäß dem Entwurf zum Alterseinkünftegesetz während der gesamten Rentenlaufzeit nominal festgeschrieben ist, vermindert sich dieses Nettorentenniveau während der Rentenbezugszeit weiter.

Die *Grafik* zeigt die Entwicklung des Leistungsniveaus für die einzelnen Rentenzugangsjahrgänge von 2005 bis 2040 sowohl beim geltenden Steuerrecht als auch bei Anwendung der im Gesetzentwurf zum Alterseinkünftegesetz vorgesehenen steuerrechtlichen Änderungen. Dabei wird das Nettorentenniveau sowohl entsprechend der Definition in § 154 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI im geltenden Recht als auch nach der alternativen Definition, dem so genannten „steuerbereinigten Nettorentenniveau“, dargestellt. Das steuerbereinigte Nettorentenniveau unterscheidet sich in seiner Definition vom Nettorentenniveau dadurch, dass die Nettoquote aus den VGR um die Lohnsteuerquote erhöht ist. Besteuerungseffekte bleiben somit sowohl bei Aktiven als auch bei Rentnern unberücksichtigt.

Definition des steuerbereinigten Nettorentenniveaus

Das steuerbereinigte Nettorentenniveau ist der Verhältniswert aus einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren steuerbereinigten Standardrente und dem Durchschnittsentgelt vervielfältigt mit der steuerbereinigten Nettoquote (steuerbereinigtes Nettorentenniveau); verfügbare steuerbereinigte Standardrente ist die Regelaltersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit 45 Entgeltpunkten, gemindert um den durchschnittlichen Beitragsanteil zur Krankenversicherung und den Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung; steuerbereinigte Nettoquote ist der unter Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils zur zusätzlichen Altersvorsorge vorausberechnete Verhältniswert aus der Nettolohn- und -gehaltssumme zuzüglich der Lohnsteuersumme und der Bruttolohn- und -gehaltssumme als Durchschnittswert aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.¹⁹

Die graphische Darstellung macht deutlich, dass die durch den Primat der Beitragssatzstabilität induzierte erhebliche Senkung des Nettorentenniveaus durch den vorgesehenen Übergang zur

¹⁸ Bei den Berechnungen wurde ab 2005 eine jährliche Anpassung der steuerlichen relevanten Nominalgrößen um 1,5 Prozent angenommen, um die sog. kalte Progression rechentechnisch zu eliminieren.

nachgelagerten Besteuerung noch einmal verstärkt wird, wobei langfristig etwa drei Viertel dieser zusätzlichen Minderung der verstärkten Besteuerung der Alterseinkünfte zuzurechnen sind.

3. Niveausicherungsklausel zur Sicherung der umfassenden Nachhaltigkeit

Dass aufgrund der Neuregelungen zur Rentenbesteuerung nicht mehr für alle Rentenzugangsjahre ein einheitliches Nettorentenniveau ausgewiesen werden kann, bedingt eine Änderung der in § 154 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI verankerten Niveausicherungsklausel. Ersatzlos gestrichen werden darf das Ziel der Niveausicherung aber nicht, weil im Rentenversicherungsrecht sonst für das Versorgungsniveau jede spezifische Zielgröße fehlte. Das Versorgungsniveau bliebe „nach unten offen“, während für den Beitragssatz weiterhin politische Zielgrößen existierten. Dem sollte durch Einfügen einer Untergrenze für das Versorgungsniveau in § 154 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI entgegengewirkt werden.

Die gesetzliche Verankerung einer Mindestgröße für das Versorgungsziel ist auch deshalb geboten, weil die gesetzliche Rentenversicherung aufgrund der Reformen der letzten Jahre eine Einkommensersatzfunktion in vollem Umfang langfristig nicht mehr erfüllen kann und daher der Bedarf an zusätzlicher Altersvorsorge zunehmen wird. Deshalb wurde in der jüngeren Vergangenheit auch immer wieder auf die steigende Bedeutung der zusätzlichen Absicherung hingewiesen. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, den Versicherten den Stellenwert der gesetzlichen Rentenversicherung im Gesamtsystem der Alterssicherung verlässlich zu vermitteln, damit sie ihre Lebensplanung hierauf abstimmen können.

Das Sicherungsniveau in der Neufassung des § 154 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sollte an der Regelaltersrente eines langjährig Versicherten mit 45 Entgeltpunkten gemessen werden, operationalisiert über das beschriebene „steuerbereinigte Nettorentenniveau“. Für dieses steuerbereinigte Nettorentenniveau sollte in Form einer Niveausicherungsklausel als Untergrenze für das Versorgungsziel ein Wert von 46 Prozent bis 2020 und von 43 Prozent bis 2030 gesetzlich verankert werden.²⁰ Für den Beitragssatz kann aus Sicht des VDR die Zielgröße bei 20 Prozent bis 2020 und bei 22 Prozent bis 2030 beibehalten bleiben. Damit dürfte zum einen auf der Bei-

¹⁹ Siehe im Besonderen Teil § 154 SGB VI.

²⁰ Diese Werte sind entsprechend zu erhöhen, wenn die Durchschnittsentgelte der Anlage 1 SGB VI nicht nach der Bruttolohnentwicklung der VGR, sondern nach dem « Versichertenentgelt »

tragsseite eine höhere Sicherheit bezüglich der zu erwarteten Beitragssatzentwicklung vermittelt werden. Zum anderen würde eine Untergrenze des Versorgungsziels vorgegeben werden, ohne die ein so bedeutsames Alterssicherungssystem wie die gesetzliche Rentenversicherung nicht operieren kann. Bei kritischen Abweichungen oder Signalen für Abweichungen von diesen Werten sollten geeignete rentenpolitische Maßnahmen vorgeschlagen werden, beispielsweise im Bereich der Altergrenzen.

Bei der sozialpolitischen Beurteilung des so definierten Sicherungszieles ist allerdings auch die stufenweise wachsende steuerliche Belastung der Rentner zukünftig gesondert zu berücksichtigen.

fortgeschrieben werden. Unter den Annahmen der Oktober-Schätzung wären dann die Werte um rund einen Prozentpunkt höher anzusetzen.

IV. Finanztableau

(nach den Annahmen der Oktober-Schätzung 2003)

Rechtsstand	Kenngröße	2005	2010	2020	2030
Geltendes Recht ¹⁾ [in Prozent]	Beitragssatz	19,5	19,3	21,1	24,0
	Bruttorentenniveau	46,8	44,8	43,7	41,9
	steuerbereinigtes Nettorentenniveau	51,6	50,0	48,6	46,6
Wirkung der modifizierten Rentenanpassung [in Prozentpunkten]	Beitragssatz	0,0	-0,5	-0,9	-1,8
	Bruttorentenniveau	-0,1	-0,9	-1,7	-2,8
	steuerbereinigtes Nettorentenniveau	-0,1	-1,2	-2,1	-3,5
Geltendes Recht mit modifizierter Rentenanpassung ¹⁾ [in Prozent]	Beitragssatz	19,5	18,8	20,2	22,2
	Bruttorentenniveau	46,7	43,9	42,0	39,1
	steuerbereinigtes Nettorentenniveau	51,5	48,8	46,5	43,1
Wirkung der übrigen Reform- elemente [in Prozentpunkten]	Beitragssatz	0,0	-0,2	-0,1	-0,2
	Bruttorentenniveau	0,0	-0,2	-0,1	-0,1
	steuerbereinigtes Nettorentenniveau	0,0	-0,3	-0,1	-0,1
RV-Nachhaltigkeits- gesetz ²⁾ [in Prozent]	Beitragssatz	19,5	18,6	20,1	22,0
	Bruttorentenniveau	46,7	43,7	41,9	39,0
	steuerbereinigtes Nettorentenniveau	51,5	48,5	46,4	43,0
Gesamtwirkung [in Prozentpunkten]	Beitragssatz	0,0	-0,7	-1,0	-2,0
	Bruttorentenniveau	-0,1	-1,1	-1,8	-2,9
	steuerbereinigtes Nettorentenniveau	-0,1	-1,5	-2,2	-3,6
¹⁾ Verstetigter Beitragssatz; Zielgröße der Schwankungsreserve 0,2 bis 0,7 einer Monatsausgabe nach 2.+ 3. SGB VI-ÄndG. ²⁾ Verstetigter Beitragssatz; Zielgröße der Schwankungsreserve 0,2 bis 1,5 einer Monatsausgabe.					

V. Weiterer Handlungsbedarf

1. Die Übertragung der Maßnahmen auf andere Alterssicherungssysteme

Die Bundesregierung plant, dass Leistungseinschränkungen für die gesetzlich Rentenversicherten wirkungsgleich auf die Altersversorgung der Beamten übertragen werden. Auch die gesetzliche Rentenversicherung hat aus Gründen der sozialen Symmetrie eine wirkungsgleiche Übertragung von Leistungseinschnitten auf die Beamtenversorgung stets gefordert.

Unterschiedliche Regelungen zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und Beamtenversorgung sind unter Beachtung der strukturellen Unterschiede der beiden Systeme möglichst einander anzugleichen. Dies gilt auch für die Grundsätze der Reform. Da sowohl die Beamtenversorgung als auch die gesetzliche Rentenversicherung wirtschaftlich dem Sozialaufwand zuzurechnen sind, den sich alle sozialen Sicherungssysteme unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung teilen, und weil sich alle Alterssicherungssysteme auf die demografische Herausforderung der kommenden Jahre einstellen müssen, hat zwischen ihnen grundsätzlich Lasten- und Leistungsgerechtigkeit zu bestehen. Kürzungen des Leistungsniveaus dürfen nicht nur das eine, sondern müssen alle Systeme in vergleichbarem Maße treffen. Werden höhere Abgaben notwendig, um die Mehrkosten zu finanzieren, müssen sie – auf welchem Wege innerhalb der jeweiligen Systeme auch immer – gleichmäßig auf alle verteilt werden, die später auf diese Systeme angewiesen sind. Gleichheit gibt es nicht nur im System. Es gibt auch systemübergreifende Gleichheit. Die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Systemen – etwa Beamtenversorgung und gesetzliche Rentenversicherung – rechtfertigt bei Detaillösungen keine größeren Unterschiede als sie der Sache nach geboten sind. Soweit verfassungsrechtlich geschützte Positionen einer Harmonisierung entgegenstehen, muss innerhalb des Systems nach wirtschaftlich vergleichbaren Lösungen gesucht werden.

2. Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003

Der VDR hat in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BT-Drucks. 15/1516) auf eine Reihe von Problemen nachdrücklich hingewiesen. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde der vom Verband geäußerten Kritik zum Teil Rechnung getragen: Der in § 8 Abs. 1 SGB II geregelte Begriff der Erwerbsfähigkeit wurde in Anlehnung an den rentenversicherungsrechtlichen Begriff der vollen Erwerbsminderung präzisiert, die in § 13 Satz 1 Nr. 1 SGB II vorgesehene Verordnungsermächtigung wurde gestrichen und für Streitigkeiten nach dem SGB II werden nicht wie ursprünglich geplant die Verwaltungsgerichte, sondern die Sozialgerichte zuständig sein. Andere Änderungsvorschläge des VDR fanden keine Berücksichtigung. Der VDR weist deshalb auf für die Rentenversicherung weiterhin problematische Punkte des Gesetzes hier nochmals hin.

2.1 Feststellung von Erwerbsfähigkeit / Gemeinsame Einigungsstelle

Die Definition der Erwerbsfähigkeit in § 8 Abs. 1 SGB II lehnt sich an den in § 43 Abs. 2 SGB VI geregelten Begriff der vollen Erwerbsminderung an. Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist (§ 44a Satz 1 SGB II). Bei Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit eines Arbeitsuchenden mit einem Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, entscheidet eine gemeinsame Einigungsstelle der Agentur für Arbeit und des anderen Leistungsträgers (§§ 44a Satz 2, 45 SGB II).

Das im Falle von Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit vorgesehene Verfahren bei einer Einigungsstelle ist bürokratisch, kostspielig und von der Sache her nicht geboten.

Nach Auffassung der Rentenversicherung ist es zwingend, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente (hier die Voraussetzung der verminderten Erwerbsfähigkeit) allein vom zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung festzustellen sind. Diese Entscheidungsbefugnis darf nicht auf eine andere Verwaltungsstelle übertragen werden. Besonders deutlich wird der Systembruch, wenn der Rentenversicherungsträger im Einzelfall bereits entschieden hat, dass eine volle Erwerbsminderung nicht vorliegt (z. B. Ablehnung des Rentenanspruchs) und der Versicherte Arbeitslosengeld II beantragt. Es kann nicht Aufgabe der Agentur für Arbeit sein, die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers zu prüfen und im Wege über die

Einigungsstelle ggf. zu „korrigieren“. Die Überprüfung eines Verwaltungsaktes ist bisher nur im Rechtsmittelverfahren und durch die zuständigen Gerichte zulässig.

Das Verfahren sollte so ausgestaltet werden, dass bei Vorliegen einer Entscheidung des Rentenversicherungsträgers die Agentur für Arbeit an diese gebunden ist. In allen anderen Fällen, in denen nach den Erkenntnissen der Agentur für Arbeit Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB II nicht vorliegt, sollte der zuständige Rentenversicherungsträger verbindlich feststellen, ob volle Erwerbsminderung besteht. Die Prüfung sollte bei nicht rentenberechtigten Personen auf Ersuchen der Agentur für Arbeit durchgeführt werden. Ein vergleichbares, in der Praxis bewährtes Verfahren enthalten die §§ 45 SGB XII (bis zum In-Kraft-Treten des SGB XII: § 5 Abs. 2 Grundsicherungsgesetz), 109a Abs. 2 SGB VI.

2.2 Versicherungspflicht der Bezieher von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Rentenversicherung

Künftig unterliegen neben den bisherigen Arbeitslosenhilfebeziehern regelmäßig auch die erwerbsfähigen bisherigen Sozialhilfebezieher der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Regelung sind für die Rentenversicherung sehr problematisch.

Die Einfügung der Nr. 3a in § 3 Satz 1 SGB VI (vgl. Art. 6 Ziffer 2b) hat zur Folge, dass künftig auch die erwerbsfähigen bisherigen Sozialhilfebezieher in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig werden. Dadurch wird sich der Personenkreis, für den die Rentenversicherung der zuständige Rehabilitationsträger ist, erheblich erweitern. Bereits nach sechs Monaten Versicherungspflicht sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erfüllt. Für daran unmittelbar anschließende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wäre die Rentenversicherung ebenfalls zuständig. Die Kostenträgereigenschaft würde von den Trägern der Sozialhilfe auf die Rentenversicherung übergehen. Die finanziellen Mehrbelastungen für die Rentenversicherung dürften beträchtlich sein, können zur Zeit aber nicht sicher abgeschätzt werden, da weder die Anzahl der betroffenen Personen noch deren Rehabilitationsbedarf konkret bekannt sind.

Darüber hinaus können ehemalige Sozialhilfebezieher unter Umständen schon nach dreijährigem Bezug von Arbeitslosengeld II die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfüllen. Auch daraus werden sich für die Rentenversicherung zusätzliche Kosten ergeben.

Der Beitrag wird nach § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI generell auf der Basis einer beitragspflichtigen Einnahme von monatlich 400 Euro bemessen. Die im Bereich der Rehabilitation und bei der Zahlung von Erwerbsminderungsrenten aus der Versicherungspflicht resultierenden zusätzlichen Kosten werden durch die vorgesehene Beitragszahlung nicht ausgeglichen.

B. Besonderer Teil

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 231 Abs. 2 Satz 1 SGB V	Erstattung von Beiträgen
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

Die Vorschrift sollte wie folgt gefasst werden:

„Die zuständige Krankenkasse erstattet auf Antrag des Mitglieds die Beiträge aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie auf Beträge entfallen, um die die Rente zusammen mit den übrigen der Beitragsbemessung zu Grunde gelegten Einnahmen des Mitglieds die Beitragsbemessungsgrenze überschritten hat. Soweit es die Beitragsanteile des Rentenversicherungsträgers betrifft, kann ein pauschales Erstattungsverfahren vorgesehen werden; näheres vereinbaren die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger.“

Begründung:

Für die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Rentner sind nach der derzeit geltenden Rechtslage – unabhängig von evtl. weiteren Einnahmen u. a. aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung – auf den Zahlbetrag der Rente Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten, die vom Rentner und dem Rentenversicherungsträger jeweils zur Hälfte zu tragen sind (§ 249a SGB V). Eine evtl. Gesamtbeitragsbelastung des Rentners mit Beiträgen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze wird dadurch vermieden, dass die

Krankenkasse dem Rentner – auf Antrag – den von ihm getragenen Anteil an Beiträgen aus der Rente erstattet (§ 231 Abs. 2 SGB V).

Ein vergleichbares Erstattungsrecht sehen die Regelungen für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bisher nicht vor. Deren Beitragsanteil oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze verbleibt bisher der Krankenkasse. Für den Bereich der Pflegeversicherung wird die Problematik ab 1. April 2004 durch Wegfall des Trägeranteils entfallen (vgl. 2. SGB VI - ÄndG).

Den Rentenversicherungsträgern gehen nach den Ermittlungen des Bundesrechnungshofes jährlich ca. 2,5 bis 3 Mio. Euro verloren. In seinen Bemerkungen 2001 (BT-Drs. 14/7018) hat der Bundesrechnungshof daher eine Ergänzung des § 231 Abs. 2 SGB V dahingehend ange-regt, dass den Rentenversicherungsträgern ebenfalls ein Erstattungsrecht eingeräumt wird. Dies sei ohne großen Verwaltungsaufwand möglich. Die Rentenversicherungsträger unterstützen das Anliegen des Bundesrechnungshofs.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 255 SGB V	Beitragszahlung aus der Rente
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

Die Position des Rentenversicherungsträgers im Rahmen der Einbehaltung und Abführung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus Renten sollte gesetzlich definiert werden.

Begründung:

Nach § 255 Abs. 1 SGB V sind die Krankenversicherungsbeiträge der Rentner von den Rentenversicherungsträgern bei der Zahlung der Rente einzubehalten und zusammen mit dem sog. Trägeranteil für die Krankenkassen (außer landwirtschaftliche Krankenkassen) an die BfA zu zahlen. Aus § 255c SGB VI könnte der Schluss gezogen werden, dass dies eine hoheitliche Aufgabe ist, die dem Rentenbezieher in Form eines Verwaltungsaktes mitgeteilt wird. Dies könnte bei Aufhebung einer Entscheidung die Anwendung der §§ 44 ff. SGB X zur Folge haben.

Der Einbehalt der Krankenversicherungsbeiträge aus der Rente ist schlichtes Verwaltungshandeln. Der Rentenversicherungsträger wird hier quasi wie ein Arbeitgeber beim Gesamtsozialversicherungsbeitrag tätig. Er hat weder auf die Entscheidung, dass Versicherungspflicht vorliegt, noch auf die Höhe des Beitragssatzes Einfluss. Beides wird durch die Krankenkasse als dem zuständigen Versicherungsträger festgestellt. Es sollte daher gesetzlich klargestellt werden, dass die Mitteilung des Rentenversicherungsträgers über die Entscheidung der Krankenkasse zur Krankenversicherungspflicht und über die Einbehaltung der Beiträge keine hoheitliche Aufgabe des Rentenversicherungsträgers ist.

Die o.a. Ausführungen gelten für Beiträge zur Pflegeversicherung entsprechend mit der Einschränkung, dass ein Trägeranteil ab 1. April 2004 nicht mehr zu leisten ist.

Nach einer wie oben vorgeschlagenen Klarstellung könnte § 255c SGB VI gestrichen werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 5 SGB VI	Versicherungsfreiheit
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

§ 5 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI sollte gestrichen werden.

Begründung:

Nicht vorgeschriebene Vor- und Nachpraktika werden nicht im Rahmen betrieblicher Berufsbildung abgeleistet, da die Praktika nicht zwingend im unmittelbaren Zusammenhang mit einer schulischen Ausbildung zur Aneignung praktischer Kenntnisse in einem Unternehmen stehen, die der Vorbereitung, Unterstützung oder Vervollständigung der Ausbildung für den künftigen Beruf dienen. Personen, die nicht vorgeschriebene Vor- oder Nachpraktika ableisten, gehören demnach grundsätzlich nicht zu den zur Berufsausbildung Beschäftigten nach § 7 Abs. 2 SGB IV.

Dies gilt dem Grunde nach auch für nicht vorgeschriebene Zwischenpraktika. Lediglich in der Rentenversicherung steht dieser Beurteilung die Regelung in § 5 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI entgegen, wonach auch die Absolventen nicht vorgeschriebener Zwischenpraktika ohne Arbeitsentgelt rentenversicherungsfrei sind. Voraussetzung der Rentenversicherungsfreiheit ist aber eine dem Grunde nach bestehende Rentenversicherungspflicht, die bei Personen, die eine Beschäftigung ohne Arbeitsentgelt ausüben, nur dann besteht, wenn sie zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Andererseits schließt § 172 Abs. 3 Satz 2 SGB VI die Pauschalbeitragspflicht für Arbeitgeber dieser Zwischenpraktikanten aus. Voraussetzung der Pauschalbeitragspflicht ist in der Rentenversicherung nach § 5 Abs. 2 SGB VI allerdings eine

versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigung, die jedoch für zur Berufsausbildung Beschäftigte ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2 Satz 3 SGB VI).

Zur gesetzlichen Klarstellung sollte insbesondere aus Gründen der einheitlichen Rechtsauslegung und -anwendung innerhalb der Sozialversicherung sowie zur Reduzierung der zahlreichen divergierenden Regelungen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung die Regelung des § 5 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI gestrichen werden.

Da mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt nunmehr die zeitliche Geringfügigkeitsgrenze von „unter 15 Wochenstunden“ weggefallen ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), würden die Praktikanten, deren Entgelt 400 Euro im Monat nicht übersteigt, auch weiterhin rentenversicherungsfrei beschäftigt bleiben.

Mit der Streichung des § 5 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI würde somit auch in der Rentenversicherung die Möglichkeit bestehen, ein kurzfristiges versicherungsfreies nicht vorgeschriebenes Zwischenpraktikum zu absolvieren. Die Anwendung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für Beschäftigungen in der Gleitzone wäre nicht mehr ausgeschlossen.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 34 Abs. 4 Satz 2 SGB VI-E	Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und Hinzuverdienstgrenze
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

§ 34 Abs. 4 Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

„Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters ist der Wechsel in eine andere Rente wegen Alters ausgeschlossen.“

Begründung:

Der mit der Neuregelung verfolgte Zweck wird hierdurch klargestellt.

Nach Wegfall des Anspruchs auf Altersrente (z. B. wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenzen) ist – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – neu zu prüfen, welche Rente wegen Alters beansprucht werden kann.

Die bisher vorgesehene Formulierung ist insoweit missverständlich, als daraus auch geschlossen werden könnte, dass stets – also auch nach (vorübergehendem) Wegfall des Rentenanspruchs – nur die gleiche, bisher bezogene Rente wegen Alters in Anspruch genommen werden darf.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 b SGB VI-E	Waisenrente
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

Die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 48) Abs. 4 ist an den Gesetzestext anzupassen.

Begründung:

Der Gesetzestext des § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 b SGB VI-E stimmt nicht mit der Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 48) Abs. 4 überein. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist eindeutig bestimmt, dass eine Waise nur dann Anspruch auf Waisenrente für eine Übergangszeit hat, wenn diese höchstens vier Kalendermonate dauert. In der Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 48) Abs. 4 heißt es in Satz 1: „Mit der Änderung wird der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gefolgt, nach der während so genannter Übergangszeiten, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder dem Wehr- oder Zivildienst liegen und aus organisatorischen Gründen für die Waisen regelmäßig unvermeidlich sind, die Waisenrente weiter geleistet wird.“

Durch die undifferenzierte Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den Übergangszeiten sollen scheinbar alle bisherigen Auslegungsgrundsätze weitergelten, einschließlich der Rechtsprechung des 4. Senats (Urteile vom 3. März 1994 - 4 RA 45/92 - und vom 27. Februar 1997 - 4 RA 21/96 -), wonach ein Anspruch auf Waisenrente für eine Übergangszeit von bis zu vier Monaten auch dann besteht, wenn die Übergangszeit im Zusammenhang mit Aufnahme oder Beendigung des Wehr- bzw. Zivildienstes aus generell unvermeidbaren schul- bzw. hochschulorganisatorischen Gründen länger als vier Monate dauert.

Diese Auslegung geht jedoch über den Gesetzeswortlaut hinaus. Unter Berufung auf die Gesetzesbegründung könnte die Rentenversicherung allerdings gezwungen sein, entgegen dem Wortlaut des Gesetzes auch dann einen Waisenrentenanspruch für eine Übergangszeit von bis zu vier Monaten zu bewilligen, wenn die weitere Ausbildung aus organisatorischen Gründen nicht innerhalb des Viermonatszeitraums aufgenommen werden kann.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 66 SGB VI	Persönliche Entgeltpunkte
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

Abs. 3 sollte wie folgt formuliert werden:

„Der Monatsbetrag einer Teilrente wegen Alters wird aus dem Teil der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, der dem Anteil der Teilrente an der Vollrente entspricht. Zuschläge aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters werden der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte erst nach dem Ende der Teilrente zugrunde gelegt.“

Begründung:

Der bisherige Satz 1 ist durch den neuen Satz 3 (jetzt Satz 2) überflüssig geworden. Zudem bestanden bisher Auslegungsschwierigkeiten, wenn eine Altersrente wegen zu hohen Hinzuverdienstes wegfiel und wenn diese oder eine andere Altersrente nach einer Unterbrechung erneut zu zahlen war. Teilweise wurden bei der zweiten Altersrente die Entgeltpunkte der ersten Altersrente zugrunde gelegt, wenn die zweite Altersrente als Teilrente zu zahlen war, teilweise wurde aber auch die zweite Altersrente völlig neu berechnet und der Teilrente der Teil der Summe aller Entgeltpunkte der neuen Rente zugeordnet, der dem Anteil der Teilrente an der Vollrente entsprach. Letzteres geschah vor allem dann, wenn die erste Altersrente zuletzt als Vollrente gezahlt worden war.

Mit den Änderungen in Satz 3 und zu § 34 Abs. 4 SGB VI sowie zu §§ 89, 75 SGB VI müssen Neufeststellungen der Rente beim Wechsel von einer Teilrente in eine andere Teilrente oder

von einer Teilrente in eine Vollrente nicht mehr (durch den bisherigen Satz 1) ausgeschlossen werden. Wegen des unveränderten Rentenbeginns kommt eine Neufeststellung im Zusammenhang mit dem neuen Satz 3 ohnehin nicht in Frage.

Die Änderung stellt zudem klar, dass bei Zahlung einer zweiten Altersrente (nach Unterbrechung z. B. wegen zu hohen Hinzuverdienstes), unabhängig davon, ob es sich dabei um dieselbe oder eine andere Leistungsart handelt, diese neue Rente nach dem Rechtsstand zu ihrem (neuen) Rentenbeginn berechnet wird.

Ohne die vorgeschlagene Änderung legen die Rentenversicherungsträger den Absatz 3 so aus, dass auch nach einer Unterbrechung des Bezugs einer Teilrente (z. B. wegen zu hohen Hinzuverdienstes) die Entgeltpunkte der allerersten Altersrente zugrunde gelegt werden müssen. War die frühere Altersrente zuletzt eine Vollrente mit Zuschlägen nach § 76d SGB VI, könnten diese Zuschläge bei der neuen Altersrente nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie – zunächst – als Teilrente zu zahlen ist. Dies dürfte für die betroffenen Rentner unverständlich sein und zu Rechtsstreitigkeiten führen.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 68 SGB VI-E	Aktueller Rentenwert
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

Die Rentenanpassungsformel sollte lauten:

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} * \frac{BE_{t-2} / BE_{t-3}}{VBE_{t-2} / VBE_{t-3}}} * \frac{100 - AVA_{2010} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2010} - RVB_{t-2}} * \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * 0,25 + 1 \right)$$

mit:

- AR_t = zu bestimmender Aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli des Folgejahres
- AR_{t-1} = bisheriger Aktueller Rentenwert des laufenden Kalenderjahres
- BE_{t-1} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschn. beschäftigten. Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr
- BE_{t-2} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschn. beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr
- VBE_{t-2} = beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschn. beschäftigtem Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von AL-Geld im vorvergangenen Kalenderjahr
- VBE_{t-3} = beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschn. beschäftigtem Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von AL-Geld im dritten zurückliegenden Kalenderjahr
- AVA₋₂₀₁₀ = Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2010 in Höhe von 4 vom Hundert
- RVB_{t-1} = durchschn. Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im vergangenen Kalenderjahr
- RVB_{t-2} = durchschn. Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr
- RQ_{t-1} = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr
- RQ_{t-2} = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr

Begründung:

Um Missverständnisse zu vermeiden und Rechtssicherheit und -klarheit zu gewährleisten, muss der Faktor BE stets die gleiche Größe bezeichnen. Die Formel muss deshalb durch Einfügen eines Korrekturfaktors im Nenner geändert werden.

Der in der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Formel enthaltene Parameter α wird im letzten Satz des § 68 Abs. 4 SGB VI mit einem Wert von 0,25 belegt. Diese gesetzliche Festlegung macht die Verwendung eines unbestimmten Faktors α in der Formel entbehrlich.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 74 SGB VI-E	Begrenzte Gesamtleistungsbewertung
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

Die Sätze 1 bis 3 sollten wie folgt gefasst werden:

„Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Zeiten beruflicher oder schulischer Ausbildung auf 75 vom Hundert begrenzt, für glaubhaft gemachte Zeiten einer beruflichen Ausbildung jedoch auf fünf Sechstel dieser begrenzten Entgeltpunkte. Der so begrenzte Gesamtleistungswert darf für einen Kalendermonat 0,05 Entgeltpunkte, für glaubhaft gemachte Zeiten einer beruflichen Ausbildung jedoch 0,0417 Entgeltpunkte, nicht übersteigen. Zeiten einer beruflichen Ausbildung und Zeiten schulischer Ausbildung werden insgesamt für höchstens drei Jahre bewertet, vorrangig die Zeiten der schulischen Ausbildung.“

Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Zeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung und“ gestrichen.

Begründung:

Anstelle der Abschaffung der Bewertung der Anrechnungszeiten wegen des Besuchs von allgemeinbildenden Schulen und Hochschulen wird die Höchstbewertung für alle schulischen Anrechnungszeiten und für die Zeiten der Berufsausbildung von bisher 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes auf 60 Prozent des Durchschnittsverdienstes vermindert. Diese Verminde-

rung kann - wegen der im Einzelfall nicht besonders hohen Auswirkung (mtl. höchstens 11,76 Euro = 1 Prozent einer Standardrente) ohne Übergangszeit erfolgen.

Die bereits im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung auf eine (Höher-) Bewertung für insgesamt 36 Kalendermonate für schulische und berufliche Ausbildung soll weiter gelten. Vorrang soll – wegen der höheren zusätzlichen Entgeltpunkte – die schulische Ausbildung haben. Damit wird in etwa dieselbe finanzielle Einsparung erreicht wie durch die Änderung im Gesetzentwurf ohne einzelne Personengruppen auszugrenzen (vgl. dazu auch die Ausführungen in Abschnitt II Abschnitt 3.3 des Allgemeinen Teils).

Der Wegfall der Höherbewertung der fiktiven Berufsausbildung (§ 54 Abs. 3 Satz 3 und 4) soll beibehalten werden. Eine Übergangszeit, wie derzeit im Gesetzentwurf in § 246 Satz 2 und § 263 Abs. 5 SGB VI vorgesehen, könnte – ebenfalls wegen der geringen Auswirkungen – entfallen.

Damit könnte auf die vorgesehenen Änderungen in § 263 Abs. 3, 5 und 6 SGB VI verzichtet werden. Dies würde eine nicht unbedeutende verwaltungsmäßige Entlastung bedeuten.

Lehrzeiten können – vor allem im FRG-Bereich – teilweise nur glaubhaft gemacht werden. In diesen Fällen sieht § 22 Abs. 3 FRG die Kürzung um ein Sechstel vor. Dies muss auch bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung beachtet werden. Bisher war dies durch § 263 Abs. 3 SGB VI gewährleistet. Diese Vorschrift ist aber – ohne Regelung für Zeiten der Berufsausbildung – neu gefasst worden. Die Regelungen zur beruflichen Ausbildung in § 263 Abs. 5 und 6 SGB VI erfassen nicht diesen Personenkreis.

Die Ergänzungen der Sätze 1 und 2 um jeweils einen entsprechenden Halbsatz ist auf jeden Fall erforderlich. Wird der Alternativvorschlag (vgl. Abschnitt II; 3.3.) nicht umgesetzt, ist der Wert „0,0417“ im Satz 2 durch den Wert „0,0521“ zu ersetzen.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 75 SGB VI	Entgeltpunkte für Zeiten nach Rentenbeginn
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

In § 75 SGB VI sollte ein Absatz 4 eingefügt werden:

„(4) Für eine vorzeitige Rente wegen Alters werden auf Antrag Entgeltpunkte auch für Pflichtbeitragszeiten nach § 119 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch ermittelt, wenn diese nach dem Beginn dieser Altersrente gezahlt worden sind. Die Erhöhung der Rente um die Entgeltpunkte nach Satz 1 ist vom Ersten des Monats an vorzunehmen, der dem Monat der Zahlung des letzten Pflichtbeitrags nach Satz 1 folgt.“

Begründung:

Im Entwurf des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes ist eine Ergänzung des § 34 Abs. 4 SGB VI vorgesehen. Danach soll künftig der Wechsel von einer bindend festgestellten Rente wegen Alters in eine andere Rente wegen Alters bzw. in die Regelaltersrente ausgeschlossen sein. Der Altersrentner soll demzufolge dauerhaft Bezieher der ersten bindend festgestellten Altersrente bleiben.

Ohne eine Gesetzesergänzung würden sich die für Zeiten nach Beginn einer vorzeitigen Altersrente regressierten Beiträge im Sinne von § 119 SGB X nicht mehr rentensteigernd auswirken können. Damit würde der Versicherte entgegen der Vorschrift des § 119 SGB X nicht mehr so gestellt, als wäre der Schadensfall nicht eingetreten und als hätte er bis zur Regelaltersrente gearbeitet und Pflichtbeiträge gezahlt.

Alternativ:

Alternativ wäre eine Ergänzung der §§ 66, 75 und 76d SGB VI dergestalt möglich, dass die Pflichtbeiträge nach § 119 SGB X, die nach dem Beginn einer vorzeitigen Altersrente gezahlt wurden, mit Vollendung des 65. Lebensjahres in Form eines Zuschlags die Altersrente erhöhen.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 76d SGB VI-E	Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

Nach Satz 1 sollte folgender Satz eingefügt werden:

„Hat ein Versicherter im Zeitpunkt seines Todes eine Teilrente wegen Alters bezogen, sind die bis zu diesem Zeitpunkt zu ermittelnden Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters ausschließlich für die Anwendung des § 88 Abs. 2 Satz 1 zu ermitteln.“

Begründung:

Ein Zuschlag nach § 76d SGB VI kommt ausschließlich in einer Altersvollrente zum Tragen. Um dem Sinn der Vorschrift des § 76d SGB VI gerecht zu werden, muss der Zuschlag ungeachtet des vorzeitigen Todes des Versicherten in die Besitzschutzprüfung des § 88 SGB VI einbezogen werden.

Stirbt der Versicherte während des Altersteilrentenbezuges, so sind zunächst die persönlichen Entgeltpunkte für die Altersvollrente einschließlich eines Zuschlages nach § 76d SGB VI zu ermitteln. Diese sind dann nach § 88 Abs. 2 SGB VI mindestens der Hinterbliebenenrente zugrunde zu legen.

Die Errechnung eines Zuschlages nach § 76d SGB VI in der Witwenrente würde dem Sinn der neuen Vorschrift zuwider laufen.

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Klarstellung. Bei den Rentenversicherungsträgern bestehen Zweifel, ob eine fiktive Ermittlung von Zuschlägen nur für die Prüfung des Besitzschutzes von den vorgesehenen Regelungen gedeckt ist.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 93 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI	Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

§ 93 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI wird wie folgt gefasst:

“... der Betrag, der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach § 31 i. V. m. § 84a Bundesversorgungsgesetz geleistet würde, ...”

Begründung:

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Berücksichtigung eines einheitlichen Freibetrages der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz beim Zusammentreffen von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Leistungen aus der Unfallversicherung sollte § 93 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI klargestellt werden.

Das BSG hat in zwei Urteilen (vom 10. April 2003 - B 4 RA 32/02 R - und vom 20. November 2003 - B 13 RJ 5/03 R -) entschieden, dass im Rahmen der Anrechnung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein einheitlicher Freibetrag für alle unfallverletzten Rentenberechtigten mit gleich hohem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) zu berücksichtigen sei. § 93 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI unterscheide nicht zwischen Berechtigten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in den neuen oder alten Bundesländern haben. § 84a BVG sei in diesen Fällen nicht anwendbar, da eine Verweisung in § 93 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI nicht erfolgt.

Die Rentenversicherung teilt diese Ansicht nicht. Mit der in § 93 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI erwähnten "Grundrente, die nach dem Bundesversorgungsgesetz geleistet würde" wird nach Auffassung der Rentenversicherung sowohl auf die Bestimmung des § 31 BVG, in der die Grundrente geregelt ist, als auch auf die für diese Bestimmung für das Beitrittsgebiet geltende Übergangsvorschrift des § 84a BVG verwiesen. Auch § 31 BVG, den das BSG für anwendbar erklärt, wird in § 93 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI nicht ausdrücklich erwähnt. Hinter der Freibetragsregelung des § 93 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI steht der Gedanke, dass dieser Teil der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung keine Lohnersatzfunktion hat, sondern bestimmte immaterielle Schäden ausgleichen soll. Die sich aus § 84a BVG hierzu ergebende Absenkung der Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts in den neuen Bundesländern entspricht dem Grundsatz, dass die Rentenleistungen nach dem BVG den Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen, den der Beschädigte infolge der Schädigung gegenüber gesunden Menschen hat, zum Ziel haben. Daraus ergibt sich, dass sich die Rentenleistungen nach dem BVG in ihrer Höhe an dem jeweiligen Umfeld orientieren. Ein schädigungsbedingter wirtschaftlicher Nachteil kann jedoch nur eintreten, als der Beschädigte in seiner Einkommenssituation schlechter dasteht als der Nichtbeschädigte in seinem sozialen Umfeld. Aus diesen Gründen muss § 84a BVG hier zur Anwendung kommen. Es ist daher notwendig, § 93 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI entsprechend klarzustellen, um weiterer Rechtsprechung entgegenzuwirken.

Sollte der Gesetzgeber dagegen der Meinung des BSG folgen wollen, sollte § 93 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI nach Auffassung der Rentenversicherung zumindest dahingehend ergänzt werden, dass ein einheitlichen Freibetrag der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz erst ab dem 1. Januar 2004 beim Zusammentreffen von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Leistungen aus der Unfallversicherung berücksichtigt wird. Damit könnten hohe Nachzahlungen vermieden werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 96a Abs. 4 SGB VI	Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

In Absatz 4 sollte folgender Satz angefügt werden:

„Dabei gilt das 1,5-fache der Sozialleistung als Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen.“

Begründung:

Das der ausländischen Sozialleistung tatsächlich zugrunde liegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen wird im Regelfall nur sehr schwer zu ermitteln sein. Auch dürfte die Verwertbarkeit der erhobenen Angaben vielfach zweifelhaft sein.

Ungelöst bleiben dabei insbesondere auch die Fälle, in denen die ausländische Sozialleistung ohne direkte Bezugnahme auf das zuvor erzielte Arbeitsentgelt berechnet wurde. Die Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnungsgrundlagen der in Betracht kommenden ausländischen Sozialleistungen sind in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich geregelt.

Aus diesem Grund ist es nicht nur zweckmäßig, sondern auch geboten, das der ausländischen Sozialleistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen fiktiv zu bestimmen, indem die ausländische Sozialleistung mit einem Faktor hochgerechnet wird.

Für die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes bei ausländischen Unfallrenten nach § 93 SGB VI besteht bereits eine entsprechende Fiktion (vgl. § 93 Abs. 4 Sätze 3 und 4 SGB VI).

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 100 Abs. 1 SGB VI	Änderung und Ende
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

§ 100 Abs. 1 sollte wie folgt gefasst werden:

„Ändern sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Voraussetzungen für die Höhe einer Rente nach ihrem Beginn, wird die Rente mit Ausnahme von § 96a in neuer Höhe von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Änderung wirksam ist. Satz 1 gilt nicht beim Zusammentreffen von Renten und Einkommen; bei Anwendung des § 96a ist die Rente in neuer Höhe vom Ersten des Kalendermonats an zu leisten, in dem die Rente mit in § 96a genannten Einkommen zusammentrifft.“

Begründung:

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 27. Dezember 2003 wurden § 100 Abs. 1 Satz 2 SGB VI die Wörter „mit Ausnahme von § 96a“ angefügt.

Nach der amtlichen Begründung zu dieser Änderung soll damit erreicht werden, „dass beim Zusammentreffen einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit in § 96a genannten Einkommen die Rente in neuer Höhe vom Ersten des Kalendermonats an zu leisten ist, in dem die Rente mit dem Einkommen zusammentrifft.“ Dies entspricht der bisherigen Auslegung der Rentenversicherungsträger zu § 34 SGB VI (Zusammentreffen einer Altersrente mit Einkommen).

Die vorgenommene Änderung lässt diese Auslegung für die Anwendung des § 96a SGB VI nicht mehr zu. Die angefügten Worte „mit Ausnahme von § 96a“ bringen deutlich zum Ausdruck, dass § 100 Abs. 1 Satz 2 bei § 96a SGB VI nicht anzuwenden ist. Damit gilt für § 96a SGB VI (wieder) § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB VI. Dieser bewirkt, dass sich bei Hinzutritt eines Hinzuverdienstes im Laufe eines Kalendermonates die Rente erst zum nächsten Monatsersten mindert; bei Wegfall eines Hinzuverdienstes im Laufe eines Kalendermonats könnte die Rente erst zum nächsten Monatsersten erhöht werden.

Dies entspricht nicht dem Verfahren bei den Altersrenten und dürfte neben der nicht gewollten Doppelversorgung im Monat des Zusammentreffens von Erwerbsminderungsrente und Einkommen außerdem wieder die Probleme beim Zusammentreffen mit Lohnersatzleistungen aus früheren Zeiten bringen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Intention des Gesetzes Rechnung getragen.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 106 SGB VI	Zuschuss zur Krankenversicherung
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

Absatz 1 Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

„Dies gilt nicht, wenn sie gleichzeitig in der gesetzlichen Krankenversicherung eines Staates, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, pflichtversichert sind.“

Nach Absatz 1 sollte folgender Absatz 1a eingefügt werden:

„(1a) Rentenbezieher, die nach den Rechtsvorschriften eines ausländischen Staates, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind und aufgrund ihrer deutschen Rente Pflichtbeiträge zu zahlen und allein zu tragen haben, erhalten zu ihrer Rente einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die mitgliedstaatliche Krankenversicherung. Der monatliche Zuschuss wird in Höhe des halben Beitrags geleistet, der sich aus der Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Der monatliche Zuschuss wird auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt.“

Begründung:

Zu Absatz 1 Satz 1:

Nach § 106 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ist kein Zuschuss zu den Aufwendungen für eine private Krankenversicherung zu gewähren, wenn der Rentenbezieher gleichzeitig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig ist. Nach Auffassung der Rentenversicherungsträger gilt dieser Ausschluss auch, wenn der Rentenbezieher gleichzeitig in der gesetzlichen Krankenversicherung eines anderen Mitgliedstaats versicherungspflichtig ist. Begründet wird diese Auffassung u. a. damit, dass die Art. 26 ff. VO gewährleisten, dass die Rentner hinsichtlich der Krankenversicherung in den Mitgliedstaaten gleichgestellt werden. In Folge des EuGH-Urteils „Movrin“ (Rs. C-73/99) erscheint eine solche generelle Gleichstellung der mitgliedstaatlichen Krankenversicherungssysteme jedoch zumindest fraglich. Jedenfalls steht nach Auffassung des EuGH Art. 27 VO (EWG) Nr. 1408/71 (VO), wonach der Rentner grundsätzlich in die Krankenversicherung des Wohnstaates verwiesen wird, der Beteiligung des deutschen Rentenversicherungsträgers an den Aufwendungen des Rentners für eine ausländische Krankenversicherung nicht entgegen. Hinzu kommt, dass nach Auffassung des BSG (Urteile vom 30. Juni 1983, 11 RAZ 1/82, 11 RAZ 2/82 und 11 RAZ 4/82; SozR 2200 § 1304e Nr. 15) diese mitgliedstaatliche Ausschlussversicherung unter dem Vorbehalt steht, dass die mitgliedstaatlichen Krankenversicherungssysteme im Wesentlichen mit dem deutschen System vergleichbar sind. Mit seinem Urteil unter dem Az. 11 RAZ 1/82 hat das BSG die Leistungen des britischen Gesundheitsdienstes (also der gesetzlichen Krankenversicherung eines Mitgliedstaates) als nicht vergleichbar angesehen.

Damit eine solche Vergleichbarkeit der Systeme nicht im Einzelfall geprüft werden muss bzw. im Hinblick auf die „Movrin“-Rechtsprechung von den deutschen Sozialgerichten angezweifelt werden kann, halten wir eine eindeutige gesetzliche Regelung für erforderlich.

Zu Absatz 1 a:

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache C-73/99 „Movrin“ entschieden, dass einem in den Niederlanden wohnhaften Empfänger einer deutschen Rente, der der niederländischen Krankenversicherungspflicht unterliegt, der hälftige Beitragsanteil nach § 249a SGB V aus der deutschen Rente als Zuschuss zu den Aufwendungen für die niederländische Pflichtkrankenversicherung zu zahlen ist und dieser Beitragsanteil eine Rentenleistung im Sinne von Art. 1 Buchstabe t VO darstellt, die nach Art. 10 Abs. 1 VO zu exportieren ist.

Der Bezieher einer deutschen Rente erhält auf Grund dieses EuGH-Urteils in europarechtskonformer Auslegung des § 249a SGB V eine Zulage zu seinen ausländischen Pflichtbeiträgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Rentenbezieher hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Gemeinschaft (also auch ggf. in Deutschland) und
- ist nach den Rechtsvorschriften eines ausländischen Mitgliedstaats für den Fall der Krankheit und Mutterschaft i.S. des Art. 4 VO pflichtversichert sind und
- er hat aufgrund der deutschen Rente Pflichtbeiträge zur ausländischen Krankenversicherung zu zahlen.

Dies gilt auch dann, wenn die Rentenberechtigten die Voraussetzungen für eine deutsche Pflicht-KVdR nach den §§ 5 Abs. 1 Nr. 11, 12 SGB V nicht erfüllen.

Zum Zeitpunkt der EuGH-Entscheidung lagen diese Voraussetzungen nur in Bezug auf die Niederlande vor. Die dort genannten Voraussetzungen liegen inzwischen jedoch auch in Bezug auf das örtliche System der französischen Krankenversicherung in Elsass-Lothringen (Régime Local) vor. Die Rentenversicherungsträger haben bisher lediglich wegen des engen sachlichen Zusammenhangs mit dem allgemeinen französischen Krankenversicherungssystem (Aufwendungen für den Allgemeinen Sozialbeitrag [CSG] und für die Sonderabgabe zur Tilgung der Sozialschuld [CRDS]) und der mit einer Ausweitung der Zulage in Bezug auf weitere Mitgliedstaaten entstehenden Kosten eine Zulagengewährung abgelehnt.

Weder § 249a SGB V noch der Gerichtshof machen die Zulagengewährung davon abhängig, dass das mitgliedstaatliche Krankenversicherungssystem mit dem deutschen Krankenversicherungssystem vergleichbar ist oder dass die Aufwendungen für die Krankenversicherung nicht bereits in anderer Form bezuschusst / subventioniert werden. § 249a SGB V regelt ausschließlich, dass für versicherungspflichtige Rentenbezieher die Beiträge aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils zur Hälfte getragen werden. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob nach Art. 33 VO in der aktuellen Fassung eine Einbeziehung von mitgliedstaatlichen Renten in die Beitragspflicht für die Krankenversicherung überhaupt zulässig gewesen ist. Künftig wird dies möglich sein (vgl. Vorschlag zur Änderung der VO vom 31. Juli 2003 bzw. Art. 26 des Entwurfs für eine Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit). Es spricht einiges dafür, dass weitere Mitgliedstaaten dazu übergehen werden, auch mitgliedstaatliche Renten der Beitragspflicht zur Krankenversicherung zu unterwerfen, wenn sie für die Durchfüh-

rung der Krankenversicherung des Rentenbeziehers zuständig sind. Die Anzahl der in Betracht kommenden Staaten und die entstehenden Kosten können nicht abgeschätzt werden. Soweit uns bekannt ist, wird dies in Österreich und der Schweiz bereits diskutiert.

Die Rentenversicherungsträger haben sich bei ihrer Auslegung eng an den im „Movrin“-Urteil entschiedenen Sachverhalt, also an die Bedingungen des niederländischen Krankenversicherungssystems, angelehnt und damit die Grenzen für eine Zulagengewährung so eng wie möglich festgelegt. Die Rentenversicherungsträger sind jedoch der Auffassung, dass die EuGH-Entscheidung einer Zulagengewährung in anderen, vom entschiedenen Sachverhalt geringfügig abweichenden Fällen nicht entgegensteht. Für eine Eingrenzung der Bedingungen, nach denen eine Zulage nach § 249a SGB V bei einer Pflichtversicherung in einer mitgliedstaatlichen Krankenversicherung zu gewähren ist, fehlen jedoch klare gesetzliche Regelungen. Ohne eine entsprechende Regelung sehen die deutschen Rentenversicherungsträger grundsätzlich keine Möglichkeit, die Zulagengewährung zu begrenzen.

Eine solche Regelung sollte nach unserer Auffassung in § 106 SGB VI eingefügt werden. § 249a SGB V regelt die Tragung der Beiträge bei Versicherungspflichtigen mit Rentenbezug. Diese Regelung könnte systemgerecht auf Versicherungspflichtige nach den deutschen Rechtsvorschriften beschränkt werden, wenn sich die Rentenversicherung in den betroffenen Fällen über einen Beitragszuschuss nach § 106 SGB VI an den Aufwendungen zu einer ausländischen Pflichtkrankenversicherung angemessen beteiligen würde.

Der Zuschuss soll entsprechend § 106 Abs. 3 SGB VI i. d. F. des Art. 1 Nr. 19 des Entwurfes zum RV-Nachhaltigkeitsgesetz in Höhe des halben Beitrags geleistet werden, der sich aus der Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der deutschen Krankenkassen auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Der monatliche Zuschuss soll auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt werden. Die Höhe des Zuschusses würde dann der im Rahmen der Auslegung bereits gezahlten Zulage zu den Aufwendungen für die niederländische Pflichtkrankenversicherung entsprechen.

Eine Beschränkung des Zuschusses auf Rentenbezieher, welche die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 11, 12 SGB V erfüllen, halten wir nicht für sachgerecht, da sonst Personen, die die Vorversicherungszeit für die deutsche Pflicht-KVdR nicht erfüllen und deshalb nach Art. 28 VO

in den ausländischen Krankenversicherungsschutz verwiesen werden, als einzige Personengruppe ohne finanzielle Entlastung für ihre Aufwendungen zur Krankenversicherung blieben.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGB VI i.V.m. § 104 SGB X	Fälligkeit und Auszahlung Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

Es ist zu regeln, in welchem Umfang Erstattungsansprüche im Monat des Beginns der laufenden Rentenzahlung entstehen können bzw. in welcher Höhe sie zu befriedigen sind. „Erstattungsketten“ sind zu vermeiden.

Begründung:

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BGBl. 2003, Teil I, S. 3019 ff.) wurde durch Änderung des § 118 Abs. 1 SGB VI mit Wirkung vom 1. April 2004 die Auszahlung der Renten für den Rentenzugang auf das Monatsende verlegt.

In der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 15/1831, S. 6) wird dazu ausgeführt: „Den Rentnerinnen und Rentnern, deren Renten ab dem vierten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monat beginnen, fließen in aller Regel noch zum Ende des Monats ihrer Erwerbstätigkeit Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen zu, wenn sie unmittelbar aus einer Erwerbstätigkeit in den Ruhestand treten. Im anderen Falle wurde der Lebensunterhalt vor Beginn der Rente ohnehin durch andere Einkunftsquellen gedeckt, die dann auch bis zu dem nun maßgebenden Auszahlungstermin als Einkunftsquellen für den Lebensunterhalt dienen.“

Durch die Verschiebung des Auszahlungstermins der Renten auf das Monatsende kann sich jedoch das folgende Problem ergeben:

Bei Rentnern, die vor dem Beginn ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bereits Sozialhilfeleistungen erhielten, sind zum Beginn des Monats der laufenden Rentenzahlung in der Regel keine ausreichenden Mittel vorhanden, um den zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden finanziellen Verpflichtungen (z. B. Mietzahlung) nachzukommen. Aus diesem Grund besteht für diesen Personenkreis auch im Monat des Rentenbeginns eine Notlage im Sinne des Sozialhilferechts, die durch Leistungen des Sozialamtes abzuwenden wäre.

Hätte das Sozialamt dann gegen den zuständigen Rentenversicherungsträger einen Erstattungsanspruch gemäß § 104 SGB X (vgl. insoweit BSG, Urteil vom 28. August 1997, SozR 3-1300 § 104 SGB X Nr.12, S. 33 ff.), so wäre die am Ende des Monats des Rentenbeginns fällig werdende Rentenzahlung vom Rentenversicherungsträger einzubehalten und ganz oder teilweise an den Sozialhilfeträger zu überweisen. Selbst bei einer Rentenhöhe oberhalb des Sozialhilfeniveaus träte in vielen Fällen zum Beginn des nächsten sowie ggf. der folgenden Monate jeweils wieder eine sozialhilferechtliche Notlage ein. Folge wäre eine möglicherweise Monate andauernde, mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbundene Geltendmachung und Erfüllung von Erstattungsansprüchen zwischen diesen beiden Leistungsträgern. Dies sollte im Wege einer gesetzlichen Klarstellung vermieden werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 154 SGB VI	Rentenversicherungsbericht, Stabilisierung des Beitragssatzes und Sicherung des Rentenniveaus
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

§ 154 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sollte wie folgt gefasst werden:

„2. der Verhältniswert aus einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren steuerbereinigten Standardrente und dem Durchschnittsentgelt vervielfältigt mit der steuerbereinigten Nettoquote (steuerbereinigtes Nettorentenniveau) in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahre 2020 46 vom Hundert oder bis zum Jahre 2030 43 vom Hundert unterschreitet; verfügbare steuerbereinigte Standardrente ist die Regelaltersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit 45 Entgeltpunkten, gemindert um den durchschnittlichen Beitragsanteil zur Krankenversicherung und den Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung; steuerbereinigte Nettoquote ist der unter Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils zur zusätzlichen Altersvorsorge vorausberechnete Verhältniswert aus der Nettolohn- und -gehaltssumme zuzüglich der Lohnsteuersumme und der Bruttolohn- und -gehaltssumme als Durchschnittswert aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.“

Begründung:

Im Entwurf des Alterseinkünftegesetzes vom 9. Dezember 2003 ist die Streichung der Niveausicherungsklausel in § 154 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI mit der Begründung vorgesehen, dass mit dem stufenweisen, vom Jahr des Rentenbeginns abhängigen Übergang von der Ertragsan-

teilsbesteuerung auf die nachgelagerte Besteuerung bei den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ein einheitliches – vom Jahr des Rentenbeginns unabhängiges – Nettorentenniveau nicht mehr dargestellt werden könne. Demnach würde es zukünftig in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten nur noch eine Zielgröße für den Beitragssatz, nicht jedoch für das Sicherungsniveau geben. Dies ist aus sozialpolitischen Gründen nicht zu verantworten (vgl. auch Ausführungen im Abschnitt III; 3 des allgemeinen Teils).

Um weiterhin ein Sicherungsziel für die gesetzliche Rentenversicherung im SGB VI verankern zu können, wird eine neue Definition eines steuerbereinigten Nettorentenniveaus vorgeschlagen, das die – abhängig vom Jahr des Rentenzugangs – unterschiedlich hohe steuerliche Belastung der Rentner nicht berücksichtigt, aber trotzdem einen (steuerbereinigten) Indikator für die Einkommensposition der Rentner gegenüber den Erwerbstätigen darstellt.

Durch die vorgeschlagene Präzisierung bei der Berechnungsvorschrift für das (steuerbereinigte) Nettoentgelt wird gegenüber der geltenden Fassung des § 154 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI klargestellt, dass dieser Wert unter Zugrundelegung der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ermittelt werden soll.

Die aktuellen Modellrechnungen zur Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeigen, dass die in § 154 Abs. 3 SGB VI genannten Zielgrößen realisierbar sind. Das steuerbereinigte Nettorentenniveau liegt nach diesen Modellrechnungen im Jahr 2005 bei 51,5 Prozent, im Jahr 2020 bei 46,4 Prozent und im Jahr 2030 bei 43,0 Prozent. Bei der sozialpolitischen Beurteilung des so definierten Sicherungszieles ist allerdings auch die stufenweise wachsende steuerliche Belastung der Rentner zukünftig gesondert zu berücksichtigen.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 166 SGB VI	Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

§ 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI sollte wie folgt geändert werden:

„2a. bei Personen, die Arbeitslosengeld II oder im Anschluss hieran Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld beziehen, der Betrag von 400 EUR.“

Begründung:

Die Ergänzung regelt die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage auch für die Fälle, in denen im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld II eine andere Entgeltersatzleistung bezogen wird. Die ohne die Ergänzung anzuwendende Regelung des § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI würde in diesen Fällen ins Leere gehen.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 172 SGB VI	Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

§ 172 Abs. 3 Satz 2 SGB VI sollte gestrichen werden.

Begründung:

Die Streichung ergibt sich im Wesentlichen als Folgeänderung der Streichung des § 5 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI.

Praktikanten i.S. des § 5 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI, die ein vorgeschriebenes Zwischenpraktikum absolvieren, gehören zu den zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Personen, für die aufgrund der Ausschlussregelung in § 5 Abs. 2 Satz 3 SGB VI keine Pauschalbeiträge nach § 172 Abs. 3 Satz 1 SGB VI zu zahlen sind. Die Regelung des § 172 Abs. 3 Satz 2 SGB VI hatte demnach nur für die Absolventen nicht vorgeschriebener Zwischenpraktika Bedeutung (vgl. Änderungsvorschlag zu § 5 SGB VI).

Da besondere Gründe für die Befreiung von der Pauschalbeitragspflicht für diesen Personenkreis nicht erkennbar sind, sollte insbesondere aus Gründen der einheitlichen Rechtsauslegung und -anwendung innerhalb der Sozialversicherung sowie zur Reduzierung der zahlreichen divergierenden Regelungen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung § 172 Abs. 3 Satz 2 SGB VI ersatzlos gestrichen werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 181 Abs. 1 SGB VI-E	Berechnung und Tragung der Beiträge
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

§ 181 Abs. 1 SGB VI sollte um folgenden Satz ergänzt werden:

„Bei rückwirkend vorgenommener Wertstellung gilt der Buchungstag des Rentenversicherungsträgers als Tag der Zahlung.“

Begründung:

Die Neuregelung des § 181 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ist dem § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BZVO nachgebildet. Allerdings fehlt in § 181 SGB VI eine Regelung, wonach bei rückwirkend vorgenommener Wertstellung der Buchungstag beim Versicherungsträger als Tag der Zahlung gilt. Diese Regelung hat den Sinn zu verhindern, dass verspätete Beitragszahlungen durch rückwirkend vorgenommene Wertstellungen „geheilt“ werden. Die Erfahrungen der Rentenversicherungsträger haben gezeigt, dass dies durchaus Praxis der Nachversicherungsdienststellen ist.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 229 Abs. 6 SGB VI	Versicherter Personenkreis
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

§ 229 Abs. 6 SGB VI sollte um folgenden Satz ergänzt werden:

„Für Bezieher eines Existenzgründungszuschusses nach § 421I des Dritten Buches endet die Befreiung am [*letzter Tag des Monats der Verkündung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes*].“

Begründung:

Mit der Ergänzung in § 5 Abs. 2 Satz 3 SGB VI i. d. F. des Entwurfs des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes wird die Anwendung der Regelung über die Versicherungsfreiheit bei Ausübung einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit für die Bezieher eines Existenzgründungszuschusses nach § 421I SGB III ausgeschlossen. Damit kann trotz Ausübung einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit i. S. von § 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 SGB IV keine Versicherungsfreiheit mehr eintreten. Vielmehr besteht auch bei Nichtüberschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro im Monat unter den allgemeinen Voraussetzungen Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI, so dass Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten sind.

Ohne eine Änderung von § 229 Abs. 6 SGB VI würden Bezieher eines Existenzgründungszuschusses nach § 421I SGB III aber insoweit versicherungsrechtlich unterschiedlich behandelt werden, als bei denjenigen, die ab dem 1. April 2003 von dem Befreiungsrecht nach § 229 Abs. 6 SGB VI Gebrauch gemacht haben, Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI auf-

grund der fortgeltenden „Befreiung“ nicht eintritt. Bei den von § 229 Abs. 6 SGB VI erfassten Beziehern eines Existenzgründungszuschusses handelt es sich jedoch dem Grunde nach ebenfalls um versicherungsfreie geringfügig selbständig Tätige.

Die von § 229 Abs. 6 SGB VI erfassten Existenzgründer, die bereits vor dem 1. April 2003 ihre selbständige Tätigkeit aufgenommen hatten und für die bis dahin keine Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit, sondern Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI bestand, blieben ab 1. April 2003 weiterhin versicherungspflichtig, obgleich nach neuem Recht eigentlich Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit bestanden hätte. Mit der Ausübung des nach § 229 Abs. 6 SGB VI zustehenden Befreiungsrechts haben diese Existenzgründer im Ergebnis Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit nach der ab 1. April 2003 geltenden Rechtslage geltend gemacht.

Mit der vorgeschlagenen Folgeänderung in § 229 Abs. 6 SGB VI wird sichergestellt, dass alle dem Grunde nach geringfügig tätigen Bezieher eines Existenzgründungszuschusses ab Inkraft-Treten des vorgesehenen § 5 Abs. 2 Satz 3 SGB VI versicherungsrechtlich gleich behandelt werden, indem eine bereits ausgesprochene Befreiung keine Wirkung mehr entfaltet bzw. diese für den betreffenden Personenkreis für die Zukunft ausgeschlossen ist.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV- Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 237 Abs. 6 SGB VI-E	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

§ 237 Abs. 6 SGB V sollte um folgenden Satz 4 ergänzt werden:

“Das gilt auch dann, wenn ein Altersteilzeitvertrag nicht durchgeführt und durch eine Kündigung oder eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ersetzt wird.”

Begründung:

Aus der Formulierung des § 237 Abs. 6 SGB VI geht nicht hervor, ob Vertrauensschutz auch dann gegeben ist, wenn der Versicherte zwar bis zum Stichtag Altersteilzeitarbeit vereinbart hat, dieser Vertrag aber wegen vorzeitiger Entlassung nicht durchgeführt wird und der Versicherte später nicht die Altersrente nach Altersteilzeitarbeit, sondern die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit beantragt.

Nach den der Rentenversicherung vorliegenden Erkenntnissen sind die im Dezember 2003 geschlossenen Altersteilzeitverträge gehäuft lediglich vorsorglich vereinbart und teilweise mit Widerrufsvorbehalten und Rücktrittsklauseln versehen worden. Es ist nicht auszuschließen, dass vor dem Stichtag Verträge abgeschlossen wurden, bei denen die Parteien nie die Absicht hatten, die Altersteilzeit tatsächlich durchzuführen, sondern die zur späteren Aufhebung im Wege des Widerrufs oder Rücktritts bestimmt waren und mit denen lediglich der Vertrauensschutz gesichert werden sollte. Daneben werden auch Fälle auftreten, in denen zunächst die Absicht bestand, den Altersteilzeitvertrag durchzuführen, es dann aber wegen unerwarteter wirtschaftli-

cher Schwierigkeiten oder gar Insolvenz zu einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gekommen ist.

Mit dem vorgeschlagenen Satz 4, der an Satz 3 anknüpft, wird geregelt, dass es in solchen Fällen bei der Frage des Vertrauensschutzes allein auf das Vorliegen eines Altersteilzeitvertrages am Stichtag ankommt. Wird dieser Vertrag später durch Widerruf oder Rücktritt aufgehoben oder durch Kündigung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gegenstandslos, bleibt der durch den Abschluss des Altersteilzeitvertrages begründete Vertrauensschutz bestehen.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 255c SGB VI	Widerspruch und Klage gegen die Veränderung des Zahlungsbetrags der Rente
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

In der Vorschrift sollten die Worte „zum 1. April 2004“ und „zum 1. Juli 2004“ gestrichen werden.

Begründung:

Nach § 255c SGB VI wird die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage lediglich im Rahmen der Sonderaktionen zum 1. April 2004 bzw. zum 1. Juli 2004 ausgeschlossen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Widerspruch oder Klage gegen jede andere künftige Veränderung des Beitragssatzes aufschiebende Wirkung haben. Ein solches Ergebnis kann nicht gewollt sein. Die Entscheidung einer Krankenkasse, ihren Beitragssatz zu verändern, kann vom Versicherten nicht durch Widerspruch angegriffen werden, er kann allenfalls von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen. Die Tatsache, dass die Entscheidung der Selbstverwaltungsorgane der Krankenkasse vom Rentenversicherungsträger im Rahmen der Leistungserbringung lediglich „transportiert“ wird, führt dazu, dass dem Versicherten nunmehr die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs eingeräumt wird. Würde dieser Rechtsbehelf oder ein anschließendes Rechtsmittel zusätzlich aufschiebende Wirkung entfalten, würde das mit der Beitragssatzveränderung verfolgte Ziel der Krankenkasse nicht erreicht. Die Rentenversicherungsträger würden zudem verwaltungsmäßig erheblich belastet, da die einschlägigen Fälle mit Bestandskraft bzw. Rechtskraft nachgearbeitet werden müssten.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 255e SGB VI-E	Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 1. Januar 2011
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

In der Überschrift wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2001“ ersetzt.

Begründung:

In Absatz 1 der Vorschrift wird die Ermittlung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2011 geregelt. Die Zahl 2001 steht hier zu recht, weil die dort genannten Faktoren bereits ab 2001 zu berücksichtigen sind. Zu diesen Faktoren kommt ab 2005 der weitere Faktor „Nachhaltigkeitsfaktor“. Die Vorschrift insgesamt gilt aber für die Zeit von 2001 bis 2011.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 255f SGB VI-E	Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2005
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

§ 255f Absatz 1 SGB VI muss lauten:

„Bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwertes zum 1. Juli 2005 sind die Sätze 2 und 3 des § 68 Abs. 2 SGB VI nicht anzuwenden.“

Begründung:

In „B. Besonderer Teil“ wird zu Nummer 49 ausgeführt, dass die Anpassung der Veränderung der Bruttolöhne an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung aus verwaltungstechnischen Gründen erst bei der Anpassung zum 1. Juli 2006 wirksam werden soll. Da in § 68 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 die entsprechende Anpassung der Bruttolöhne geregelt ist, sind beide Sätze bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwertes zum 1. Juli 2005 nicht anzuwenden.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 263 SGB VI-E	Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

In Absatz 2a Satz 2 sollten die Worte „Der so begrenzte“ durch die Worte „Bei dem so begrenzten“ ersetzt werden.

Begründung:

redaktionelle Änderung

Alternativ:

Alternativ dazu könnte Absatz 2a Satz 2 wegen Zeitablaufs gestrichen werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 48 SGB X	Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X sollte wie folgt gefasst werden:

- „4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen kommen oder ganz oder teilweise wegfallen kann.“

Begründung:

Nach der Rechtsprechung des 8. Senates des BSG (B 8 KN 6/02 R) bezieht sich das nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X erforderliche positive „Wissen“ auf den durch die Rentenbewilligung mit Bescheid tatsächlich eingetretenen (teilweisen) Wegfall der Leistung; das Wissen um die bloße Möglichkeit eines Wegfalls der Leistung genügt nicht. Diese Rechtsprechung hat zur Folge, dass eine rückwirkende Bescheidaufhebung auch bei sorgfältigster und schnellster Bearbeitung des Rentenversicherungsträgers nicht zulässig ist. Für zahlreiche Fälle besteht keine Möglichkeit mehr, eine dem materiellen Recht entsprechende Regelung herbeizuführen. Folglich kommt es zu Zuvielleistungen, die zu einer unangemessenen finanziellen Belastung der Solidargemeinschaft führen. Dies kann dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechen.

Der vorstehend dargelegten Rechtsauffassung des BSG kann daher nur durch eine klarstellende gesetzliche Regelung entgegengetreten werden.

Die o. g. weiteren betroffenen Fallarten sind insbesondere

- Überschreiten von Hinzuverdienstgrenzen (§§ 34 Abs. 2, 96a SGB VI), wenn z. B. Selbständige erst nach Jahren ihren Einkommenssteuerbescheid erhalten oder zu berücksichtigende Leistungen rückwirkend bewilligt werden,
- Neuberechnung einer Hinterbliebenenrente wegen Neufeststellung der Versichertenrente (§ 97 SGB VI),
- Anrechnung einer UV-Rente auf eine RV-Rente (§ 93 SGB VI),
- Aufteilung von Witwenrenten und Witwerrenten auf mehrere Berechtigte (§ 91 SGB VI) und
- Wegfall der Ansprüche auf Beitragszuschuss zur Krankenversicherung (§ 106 SGB VI) bei rückwirkendem Eintritt von Versicherungspflicht in der KVdR.

Alternativ:

Begrenzung der Änderungen auf den vom BSG entschiedenen Fall des Rentnerprivilegs durch Erweiterung des § 101 Abs. 3 SGB VI (und des § 5 VAHRG) um die Möglichkeit einer nachträglichen Setzung einer Bedingung zum Zeitpunkt der Beantragung von Rente aus der Versicherung des Ausgleichsberechtigten (vgl. Roller in: DRV 9/2003, S. 541 ff).

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 50 SGB X	Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

§ 50 SGB X wird in Anlehnung an § 37 Abs. 2 AO 1977 um eine Regelung ergänzt, nach der neben dem ursprünglich Leistungsberechtigten auch der Einzelrechtsnachfolger (Abtretungs-, Pfändungsgläubiger) erstattungspflichtig ist.

Begründung:

Nach der Rechtsprechung des 5. Senates des BSG (Urteil v. 30. Januar 2002 - B 5 RJ 26/01 R -) kann ein im Rahmen einer Abtretungserklärung nach § 53 SGB I an den Abtretungsgläubiger überwiesener Erstattungsbetrag durch den Rentenversicherungsträger nicht vom Abtretungsgläubiger zurückgefordert werden, wenn sich nach der Überweisung herausstellt, dass der Erstattungsbetrag zu hoch angesetzt war. Konkret ging es um die Rückzahlung einer abgetretenen Beitragserstattung, die vom Rentenversicherungsträger in vollem Umfang anerkannt worden war, weil dieser nicht wusste, dass ein Versorgungsausgleichsverfahren anhängig war.

Das BSG begründet seine Auffassung damit, dass der Tatbestand des § 50 Abs. 3 Satz 1 SGB X nicht erfüllt sei. Für die Rückforderung der überzahlten Beitragserstattungssumme gebe es keine Anspruchsgrundlage. Zwar seien nach § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden sei. Diese Voraussetzungen seien aber nicht gegeben, weil der Abtretungsgläubiger nicht unmittelbar Begünstigter des aufgehobenen Bescheides sei, der ursprünglich Leistungsberechtigte bei Mängeln im ursprünglichen Leistungsverhältnis Adressat des Leistungsbescheides sei, dem Abtretungsgläu-

biger nicht „auch“ eine Leistung i. S. d. § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X erbracht werde und kein öffentlich-rechtliches Verhältnis der Unter-/Überordnung bestehe.

Die Rechtsauffassung des BSG führt zu einem für den Sozialleistungsträger nachteiligen Ergebnis, wenn der zu Unrecht als leistungsberechtigt angesehene Versicherte die an den Abtretungsgläubiger erbrachte Leistung nicht zurückzahlen kann. Dies kommt häufiger vor. Um in solchen Fällen den Abtretungsgläubiger in Anspruch nehmen zu können, wird vorgeschlagen, § 50 SGB X um eine § 37 Abs. 2 AO 1977 entsprechende Regelung zu ergänzen. Durch Art. 26 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) wurde § 37 Abs. 2 AO 1977 ein dritter Satz angefügt. Die Vorschrift lautet seitdem wie folgt:

“Ist eine Steuer, eine Steuervergütung, ein Haftungsbetrag oder eine steuerliche Nebenleistung ohne rechtlichen Grund gezahlt oder zurückgezahlt worden, so hat derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, an den Leistungsempfänger einen Anspruch auf Erstattung des gezahlten oder zurückgezahlten Betrags. Dies gilt auch dann, wenn der rechtliche Grund für die Zahlung oder Rückzahlung später wegfällt. Im Fall der Abtretung, Verpfändung oder Pfändung richtet sich der Anspruch auch gegen den Abtretenden, Verpfänder oder Pfändungsschuldner.“

§ 37 Abs. 2 AO 1977 normiert damit ausdrücklich eine doppelte Erstattungspflicht, nämlich die des Einzelrechtsnachfolgers (Abtretungs-, Pfändungsgläubigers) neben der des ursprünglich Leistungsberechtigten (Abtretender, Verpfänder oder Pfändungsschuldner). Eine entsprechende Regelung sollte in § 50 SGB X aufgenommen werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

VORSCHRIFT	TITEL
§ 44 Abs. 3a SGB XI	Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 11. Februar 2004	

Vorschlag:

§ 44 SGB XI sollte um einen neuen Absatz 3a ergänzt werden:

„Die Pflegekasse und das private Versicherungsunternehmen unterrichten die Festsetzungsstelle für die Beihilfe bei Beginn der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches über die für die Beitragszahlung rechtserheblichen Tatsachen.“

Begründung:

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen pflegen, der wegen Pflegebedürftigkeit Beihilfeleistungen oder Leistungen der Heilfürsorge und Leistungen einer Pflegekasse oder eines privaten Versicherungsunternehmens erhält, werden nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder vom Dienstherrn und der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen anteilig getragen. Sie sind nach § 173 SGB VI grundsätzlich von denjenigen, die sie zu tragen haben (hier: Pflegekasse/privates Versicherungsunternehmen und Festsetzungsstelle für die Beihilfe/Dienstherr), unmittelbar an die Rentenversicherungsträger zu zahlen.

Das Nähere über Zahlung und Abrechnung der Beiträge für die nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI versicherungspflichtigen Pflegepersonen können nach § 176a SGB VI die Spitzenverbände der Pflegekassen, der Verband der privaten Krankenversicherung e.V., die Festsetzungsstellen für

die Beihilfe und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) durch Vereinbarung regeln. Während Regelungen mit den Spitzenverbänden der Pflegekassen und dem Verband der private Krankenversicherung e.V. festgelegt werden konnten, sind Vereinbarungen mit den Festsetzungsstellen für die Beihilfe bzw. deren Vertretern trotz erheblicher Bemühungen des VDR nicht zustande gekommen. Der VDR hat deshalb lediglich eine „Information des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zur Durchführung der Rentenversicherung der Pflegepersonen durch die Festsetzungsstellen für die Beihilfe“ herausgeben können und das Bundesministerium des Innern gebeten, diese allen Beihilfestellen bekannt zu geben.

Melderechtliche Regelungen sind für die Beihilfestellen nicht geschaffen worden. Vielmehr sind ausschließlich die Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen nach § 44 Abs. 3 SGB XI zur Meldung für die Pflegeperson verpflichtet.

Um die richtige Berechnung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI sicherzustellen und damit dem Anliegen des Gesetzgebers zur sozialen Absicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen gerecht zu werden, ist mit den Pflegekassen und den privaten Versicherungsunternehmen vereinbart worden, dass sie auch bei einer nur anteiligen Beitragstragung stets die volle Beitragsbemessungsgrundlage nach § 166 Abs. 2 SGB VI melden.

Die fehlenden melderechtlichen Regelungen für die Beihilfestellen sowie deren Weigerung, eine Vereinbarung nach § 176a SGB VI abzuschließen, führen, nicht zuletzt wegen der sehr unterschiedlichen Verfahren der Einbindung der Festsetzungsstellen für die Beihilfe in das Beitragsverfahren bei rentenversicherungspflichtigen Pflegepersonen, in der Praxis nach wie vor zu erheblichen Schwierigkeiten. In der Regel werden die Beihilfestellen von den Pflegekassen und den privaten Versicherungsunternehmen nicht direkt in das Beitragsverfahren eingebunden. Denn es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur unmittelbaren Benachrichtigung der Beihilfestellen. Verschiedene Pflegekassen (z. B. Allgemeine Ortskrankenkassen, Deutsche Angestellten Krankenkasse) sowie insbesondere die privaten Versicherungsunternehmen weisen in den einschlägigen Fällen in der Mitteilung an die Pflegeperson über das Bestehen von Versicherungspflicht auch auf die Verpflichtung der Beihilfestelle zur Zahlung eines Beitragsanteils hin und bitten die Pflegeperson, die Beitragszahlung bei der Beihilfestelle - unter Vorlage einer von der Pflegekasse/dem privaten Versicherungsunternehmen erstellten Bestätigung des Zeitpunktes des Beginns der Versicherungspflicht, der Beitragsbemessungsgrundlage und des

Beitragsanteils - zu beantragen. Zum Teil werden auch vorgefertigte Bescheinigungen für die Beihilfestelle an die Pflegebedürftigen übersandt.

Da weder die Beihilfeberechtigten verpflichtet sind, eine Beihilfe zu beantragen, noch die Pflegepersonen verpflichtet sind, den Beitragsanteil der Beihilfestellen für die Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung dort anzumelden und außerdem die Beihilfestellen nicht an die Entscheidungen der sozialen und privaten Pflegekassen über die Versicherungs- und Beitragspflicht gebunden sind, werden in einer Reihe von Fällen die Beitragsanteile der Beihilfestellen nicht bzw. nicht in vollem Umfang gezahlt. Bei der Leistungsberechnung haben die Rentenversicherungsträger aufgrund der Meldungen der Pflegekassen und der privaten Versicherungsunternehmen gleichwohl die volle Beitragsbemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Diese Stellen sind nicht verpflichtet vor Abgabe ihrer Meldungen die tatsächliche Zahlung von Rentenversicherungsbeitragsanteilen zu prüfen.

Eine Verpflichtung der Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen zur Information der Beihilfestellen würde erheblich zur Verbesserung des Verfahrens beitragen.